LAND KÄRNTEN

Ein herzliches „Grüß Gott“

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

LAND KÄRNTEN

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ein Funktionär hat‘s oftmals schwer

Know-how für Funktionäre von Agrargemeinschaften

Worum geht es heute, Teil I ?

LAND KÄRNTEN

- Die Agrarbehörde, wer oder was ist das?
- Was macht die Agrarbehörde?
- Was ist eine AG Agrargemeinschaft?
- Entstehung von Agrargemeinschaften
- Rechtsgrundlagen, welche Arten von AG’s gibt es
- Wirtschaftsvorschriften von AG’s
- Wann besteht Regelungsbedarf?
- Rechtlicher Ablauf bei Änderung der Wirtschaftsvorschriften
- Satzungen
- Vollversammlung
- Minderheitenbeschwerden

Worum geht es heute, Teil II ?

- Kassabuch
- Spezielle Agrargemeinschaften
- AG’s und Weiderechte auf Fremdgrundstücken
- Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte Landesgesetz
- Problemfelder von AG’s
- Soziale Funktion von AG’s
- Was könnten AG’s noch machen - Zukunftsperspektiven
- Ein Blick über den Tellerrand – AG’s international
- Bearbeitung von Fragestellungen/Problembereichen in Kleingruppen
- Diskussion der Fragen/Probleme im Plenum

Wer macht was ?

Sandra SCHNEIDER





Wer macht was ?

Walter MERLIN






ABGB
MANZ VERLAG WIEN
ForstG
Verwaltungs-verfahren
Liegenschaft und Recht
Studium



LAND KÄRNTEN

Die Agrarbehörde Kärnten

- **Eine Behörde** – zwei Dienststellen; 37 Mitarbeiter
 - Klagenfurt (Zentrale); 16 Mitarbeiter
 - Villach (Dienststelle); 21 Mitarbeiter

- Behördenleiter - Dipl.-Ing. Mader
 - Rechtskundiger Dienst
 - Sachverständigendienst
 - Vermessungswesen und agrarische Operationen
 - Assistenz/Sekretariat
- Dienststelle Villach: BehördenleiterStv und Dienststellenleiterin - Mag. Schneider
- Technische Abteilung - Technische Leiterin - Dipl.-Ing. Prettner

Was macht die Agrarbehörde

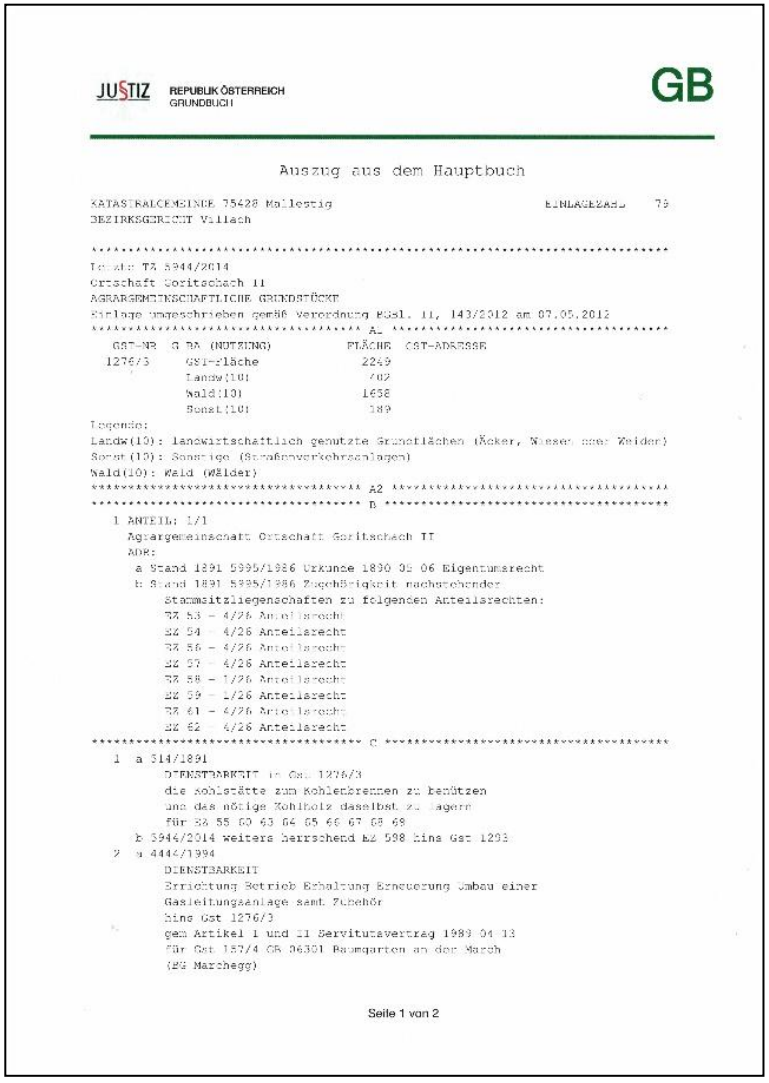
- Vollzieht die Agenden der Bodenreform
- Tätigkeiten der Agrarbehörde
 - Flurbereinigungen und Zusammenlegungen (K-FLG)
 - Agrargemeinschaften (K-FLG)
 - Weiderechte / Holzbezugsrechte (K-WWLG)
 - Güter- Alm- und Forstwege; Bringungsrechte, Bringungsgemeinschaften (K-GSLG)

Was ist eine Agrargemeinschaft?

LAND KÄRNTEN

- agrargemeinschaftliche Grundstücke = gemeinschaftliche Benützungsverh. durch Mitglieder einer Ortschaft
- Gesamtheit der Eigentümer jener Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften), an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind und jener Personen, denen persönliche Anteilsrechte zustehen
- Körperschaft öffentlichen Rechtes, Träger von Rechten und Pflichten
 - Streitigkeiten werden nicht vor Gerichten, sondern der ABB ausgetragen
 - Grundbuch wirkt im Hinblick auf die Anteilsrechte nur deklaratorisch und nicht konstitutiv
 - keine Ersitzung und Verjährung

Beispiel Grundbuchauszug AG



JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 75428 Mallestig EINLAGEZAHL 79
BEZIRKSGERICHT Villach

**

Letzte TZ 5944/2014
Ortschaft Goritschach II
AGRARGEMEINSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

** A1 **

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1276/3		GST-fläche	2249	
		Landw(10)	402	
		Wald(10)	1658	
		Sonst(10)	189	

Legende:
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Wald(10): Wald (Wälder)

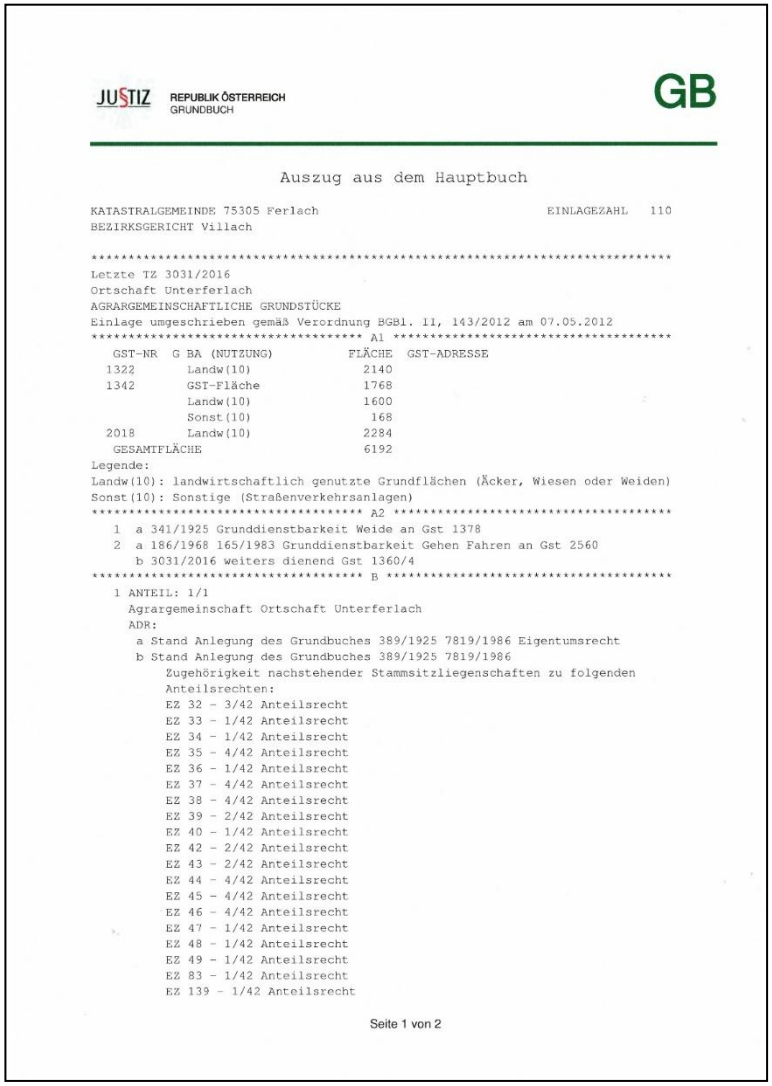
** A2 **

** B **

1 ANTEIL: 1/1
Agrargemeinschaft Ortschaft Goritschach II
ADR:
a Stand 1891 5995/1986 Urkunde 1890 01 06 Eigentumsrecht
b Stand 1891 5995/1986 Zugehörigkeit nachstehender Stammsitzliegenschaften zu folgenden Anteilsrechten:
EZ 53 - 4/26 Anteilsrecht
EZ 54 - 4/26 Anteilsrecht
EZ 56 - 4/26 Anteilsrecht
EZ 57 - 4/26 Anteilsrecht
EZ 58 - 1/26 Anteilsrecht
EZ 59 - 1/26 Anteilsrecht
EZ 61 - 4/26 Anteilsrecht
EZ 62 - 4/26 Anteilsrecht

** C **

1 a 514/1891
DIENSTBARKEIT in Gst 1276/3
die Kohlstätte zum Kohlenbrennen zu benützen
und das nötige Kohlholz daselbst zu lagern
für BZ 55 60 63 64 65 66 67 68 69
b 5944/2014 weitere herrschend BZ 598 hins Gst 1293
2 a 4444/1994
DIENSTBARKEIT
Errichtung Betrieb Erhaltung Erneuerung Umbau einer
Gasleitungsanlage samt Zubehör
hins Gst 1276/3
gem Artikel I und II Servitutsvertrag 1993 04 13
für Gst 157/4 KG 06301 Baumgarten an der March
(EZ Marchegg)



JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 75305 Ferlach EINLAGEZAHL 110
BEZIRKSGERICHT Villach

**

Letzte TZ 3031/2016
Ortschaft Unterferlach
AGRARGEMEINSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

** A1 **

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1322		Landw(10)	2140	
1342		GST-Fläche	1768	
		Landw(10)	1600	
		Sonst(10)	168	
2018		Landw(10)	2284	
GESAMTFLÄCHE			6192	

Legende:
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

** A2 **

1 a 341/1925 Grunddienstbarkeit Weide an Gst 1378
2 a 186/1968 165/1983 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren an Gst 2560
b 3031/2016 weiters dienend Gst 1360/4

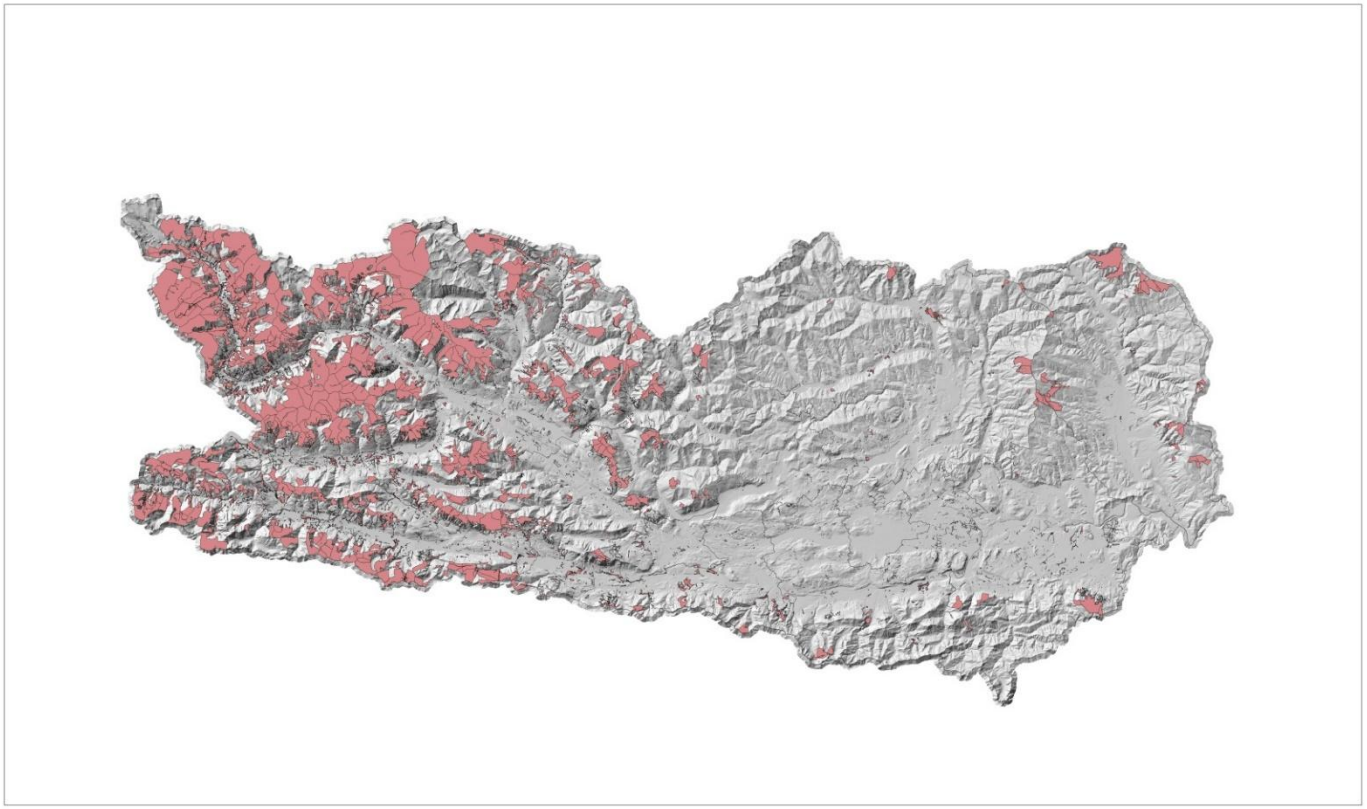
** B **

1 ANTEIL: 1/1
Agrargemeinschaft Ortschaft Unterferlach
ADR:
a Stand Anlegung des Grundbuches 389/1925 7819/1986 Eigentumsrecht
b Stand Anlegung des Grundbuches 389/1925 7819/1986
Zugehörigkeit nachstehender Stammsitzliegenschaften zu folgenden Anteilsrechten:
EZ 32 - 3/42 Anteilsrecht
EZ 33 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 34 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 35 - 4/42 Anteilsrecht
EZ 36 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 37 - 4/42 Anteilsrecht
EZ 38 - 4/42 Anteilsrecht
EZ 39 - 2/42 Anteilsrecht
EZ 40 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 42 - 2/42 Anteilsrecht
EZ 43 - 2/42 Anteilsrecht
EZ 44 - 4/42 Anteilsrecht
EZ 45 - 4/42 Anteilsrecht
EZ 46 - 4/42 Anteilsrecht
EZ 47 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 48 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 49 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 83 - 1/42 Anteilsrecht
EZ 139 - 1/42 Anteilsrecht

Agrargemeinschaften in Kärnten

- 1885: 3013 Agrargemeinschaften in 230 Ortsgemeinden und 2968 Ortschaften
- 1913: 2065 Agrargemeinschaften mit 136.175 ha
- 2020: 1650 Agrargemeinschaften mit 138.083 ha
 - Davon 1050 AG‘s mit 129.589 ha in Oberkärnten
 - Davon 600 AG‘s mit 8.493 ha in Unterkärnten
 - Größte AG ca. 4000 ha
 - Kleinste AG wenige m²

Agrargemeinschaften in Kärnten



You created this PDF from an application that is not licensed to print to novaPDF printer (http://www.novapdf.com)





Entstehung von Agrargemeinschaften

- Zwei Wurzeln
 - Siedlungshistorischer Ursprung
 - Einforstungshistorischer Ursprung
- Zwei Arten von Nutzungsrechten
 - Nutzung agrargemeinschaftlicher Grundstücke
 - Ausübung eines Nutzungsrechtes auf fremden Grund

Entstehung von Agrargemeinschaften

- Erste Landnahme der sesshaft werdenden Siedler
- Landwirtschaftliche Betriebe sind zweigeteilt
 - Privatwirtschaftlich (Acker, Gärten, hofnahe Weide)
 - Gemeinschaftlich (extensive Kulturen; Allmende)
- Benützung und Verwaltung durch Organe der Dorfgemeinschaft geregelt
- Rechtliche Grundlage: Gewohnheitsrecht
- Rechtlicher Überbau: Feudalordnung
- Anfänglich keine Nutzungskonflikte Feudalherren/Untertanen

Entstehung von Agrargemeinschaften

- Erste Nutzungskonflikte durch Bergbau (Mittelalter)
 - Holz für Bergbau und Erzverhüttung benötigt
 - Wertsteigerung der Forstprodukte (Forstregal)
 - Bevölkerungszunahme durch Bergbau
 - Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion
 - Erhöhter Weidedruck auf den Almen
- Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes notwendig
 - 1. Versuch: ABGB 1811
- Mit Beginn der Industrialisierung weitere Verschärfung der Nutzungskonflikte

Entstehung von Agrargemeinschaften

- Bauernbefreiung 1848/49
 - 2. Versuch: Reichsgemeindegesetz 1862
 - 3. Versuch: provisorische Gemeindeordnungen
 - 4. Versuch: Neuanlegung des Grundbuches 1871
- 1883: „Reichsgesetz betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“
- Ab 1883 bis ca. 1925/30 Regulierung der meisten Agrargemeinschaften durch Generalakte

Welchen Zweck hatten AG‘s

- Sicherung der Lebensgrundlage
- Wirtschaftsgemeinschaft
- Arbeitsgemeinschaft
- Starke ökonomische Zielsetzungen
- Reproduktiver Arbeitseinsatz einzelbetrieblich nicht durchführbar
- Bereitstellung der Bringungsinfrastruktur
- Soziale Funktion

Historische Regelwerke

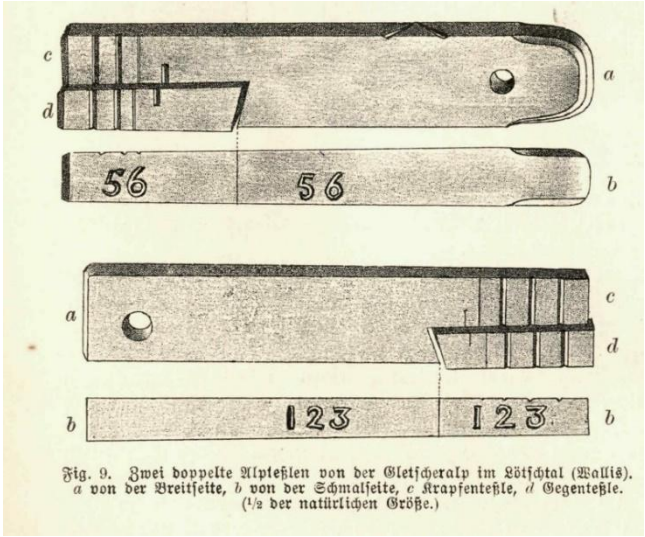


Fig. 9. Zwei doppelte Alpteßlen von der Gletscheralp im Lötschtal (Wallis). *a* von der Breitseite, *b* von der Schmalseite, *c* Krapfenteßle, *d* Gegenteßle. (1/2 der natürlichen Größe.)



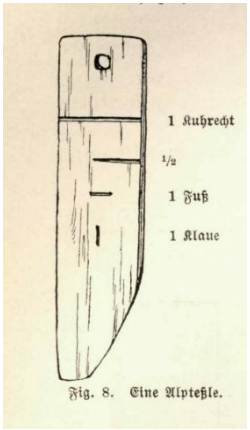


Fig. 8. Eine Alpteßle.

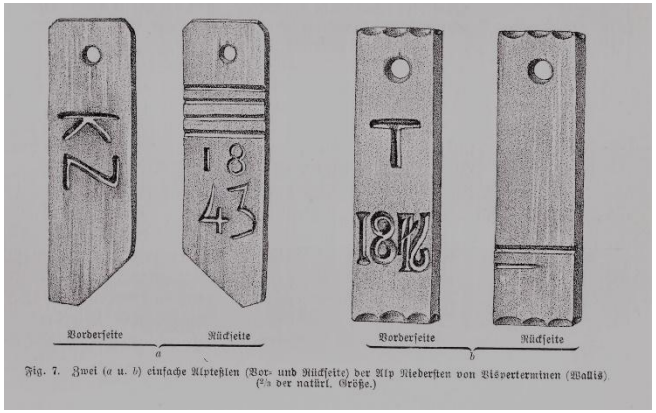


Fig. 7. Zwei (*a* u. *b*) einfache Alpteßlen (Vor- und Rückseite) der Alp Niedersten von Visperterminen (Wallis). (2/3 der natürl. Größe.)

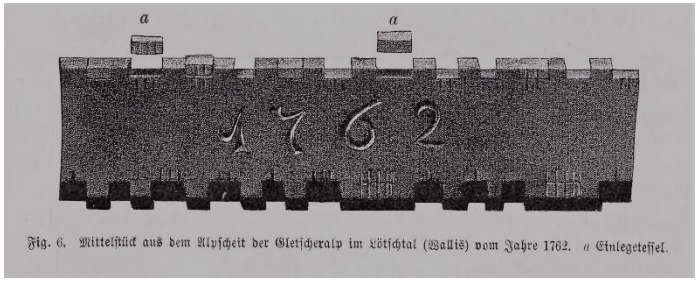


Fig. 6. Mittelstück aus dem Alpscheit der Gletscheralp im Lötschtal (Wallis) vom Jahre 1762. *a* Einlegetessel.



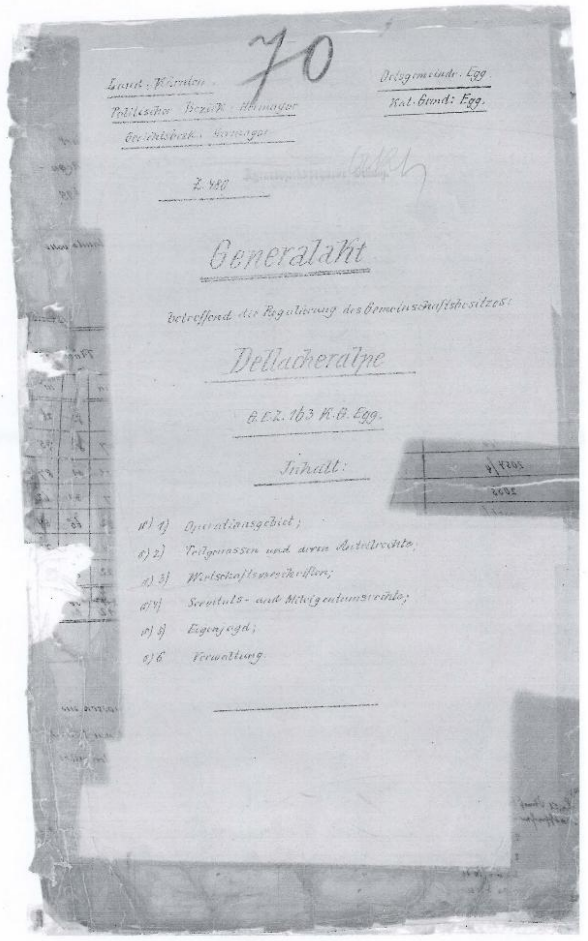

ABGB
MANZ VERLAG WIEN
ForstG
Verwaltungs-verfahren
Liegenschaft und Recht
Studium



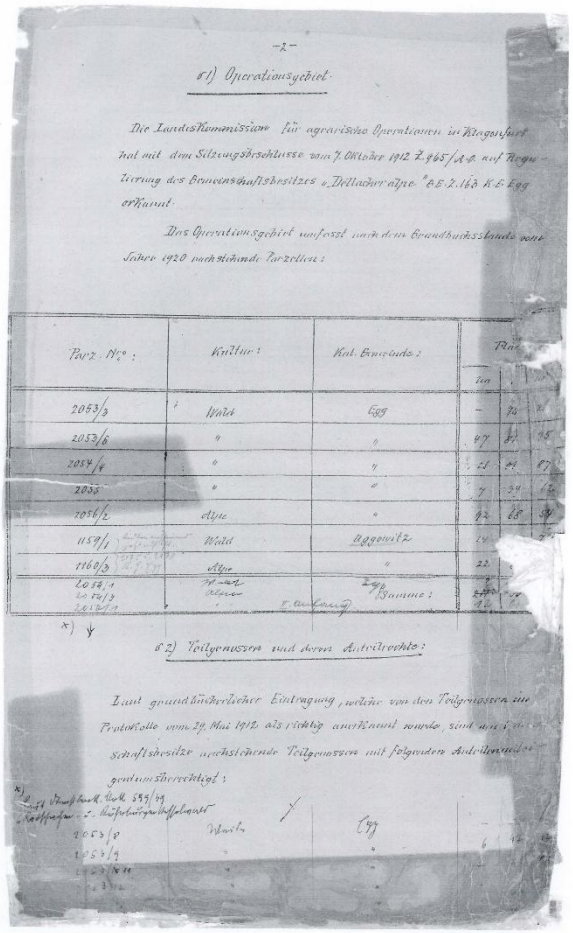
Rechtsgrundlagen

- Kärntner Flurverfassungs Landesgesetz K-FLG §§ 47 ff
- Körperschaftlich eingerichtet mit Satzung (Organe etc.)
- Nicht köperschaftlich eingeríchtet, keine Satzung, § 93 K-FLG
- reguliert- unreguliert
 - Regelungsplan oder Generalakt
 - Haupturkunde (Gebiet, Mitglieder mit EZ und Anteilen)
 - Wirtschaftsplan (Wald- und Weideordnung bzw. Einrichtungspläne)
 - Satzung

Generalakt alt



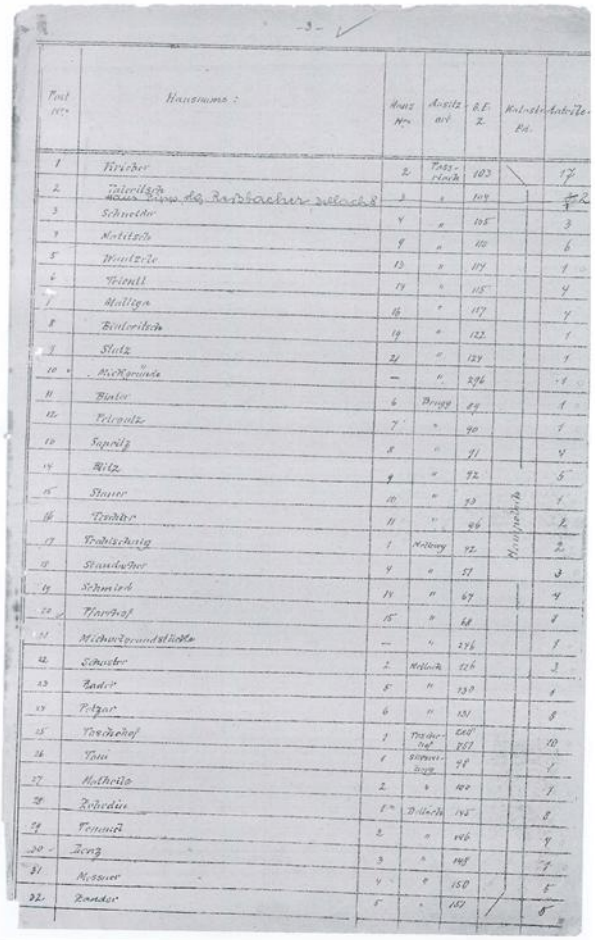
Bezirk Hermagor
Gerichtsbezirk Gemeinde
Z. 480
Generalakt
betreffend die Regulierung des Gemeinschaftsbesitzes:
Dellacheralpe
E.Z. 163 K.G. Egg.
Inhalt:
a) 1) Operationsgebiet;
a) 2) Teilgenossen und deren Antheilrechte;
a) 3) Waldschaftsausscheidungen;
a) 4) Servituts- und Mitgenussrechte;
a) 5) Eigenjagd;
a) 6 Verwaltung.



-2-
a) Operationsgebiet.
Die Landeskommission für agrarische Operationen in Klagenfurt hat mit dem Sitzungsbeschlusse vom 7. Oktober 1912 Z. 965/A.G. auf Regulierung des Gemeinschaftsbesitzes „Dellacher Alpe" E.Z. 163 K.G. Egg erkannt.
Das Operationsgebiet umfasst nach dem Grundbuchsstande vom Jahre 1910 nachstehende Parzellen:

Parz. No:	Kultur:	Kat. Gemeinde:	Fläche
2053/3	Wald	Egg	70
2053/6	"	"	47
2054/4	"	"	51
2055	"	"	7
2056/2	Alpe	"	92
1159/1	Wald	Aggowitz	24
1160/3	Alpe	"	22
		Egg Summe:	

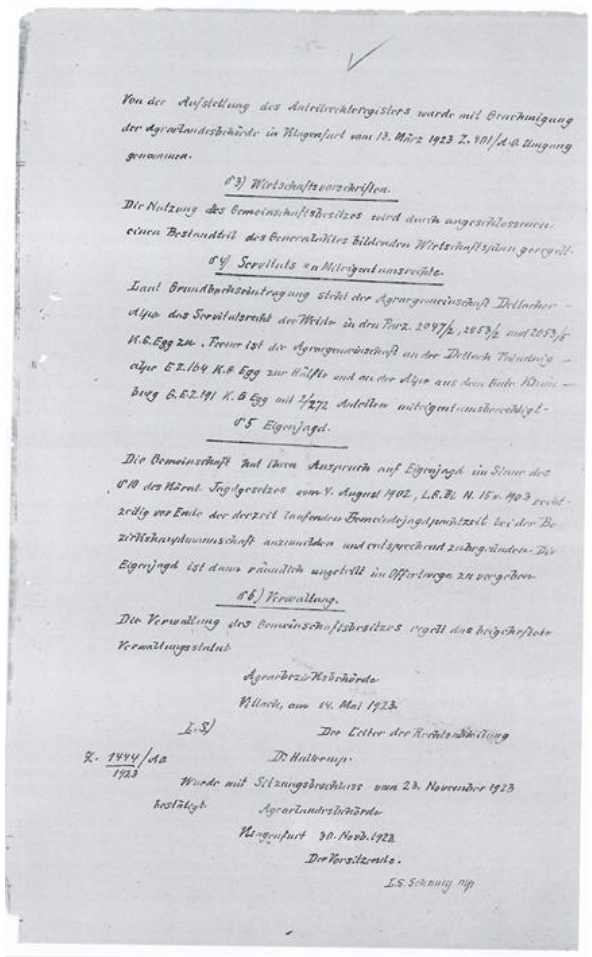
a) 2) Teilgenossen und deren Antheilrechte:
Laut grundbücherlicher Eintragung, welche von den Teilgenossen im Protokolle vom 29. Mai 1912 als richtig anerkannt wurde, sind am [illegible] Gemeinschaftsbesitz nachstehende Teilgenossen mit folgenden Antheilsrechten gemeinschaftlich berechtigt:



-3-

Post No:	Hausname:	Haus No:	Ansitz auf	E.Z.	Holzschl. Rd.	Antheile
1	Kircher	2	Tass-Kloch	103		17
2	Talerwirth	3	"	104		7/2
3	Schneider	4	"	105		3
4	Nobitsch	9	"	110		6
5	Wenitzer	13	"	114		1
6	Trienti	14	"	115		4
7	Mallegn	16	"	117		7
8	Binderitsch	19	"	122		1
9	Stutz	21	"	124		1
10	Michorounde	—	"	276		1
11	Binter	6	Brugg	89		1
12	Pelegnitz	7	"	90		1
13	Saprizl	8	"	91		4
14	Ritz	9	"	92		5
15	Steiner	10	"	93		1
16	Tendler	11	"	96		1
17	Trabitschnig	1	Mitterg	72	Kniepwald	2
18	Standacher	4	"	57		3
19	Schmierk	14	"	67		4
20	Pfarrhof	15	"	68		1
21	Michaelerandstücke	—	"	276		1
22	Schneider	2	Mitterk	128		3
23	Bader	5	"	130		1
24	Polzer	6	"	131		8
25	Tischlerhof	7	Tischler Hof	1267 1267		10
26	Thon	1	Sternwirt Brugg	98		1
27	Mattheis	2	"	100		1
28	Reberdier	3	Dellach	105		8
29	Penenick	2	"	106		9
30	Jerg	3	"	108		4
31	Messner	4	"	150		5
32	Pander	5	"	101		5

Generalakt alt



Von der Aufstellung des Anteilrechteregisters wurde mit Genehmigung der Agrarlandesbehörde in Klagenfurt vom 13. März 1923 Z. 901/A.B. Umgang genommen.

§ 3) Wirtschaftsvorschriften.

Die Nutzung des Gemeinschaftsbesitzes wird durch angeschlossenen einen Bestandteil des Generalaktes bildenden Wirtschaftsplan geregelt.

§ 4) Servituts u. Mitgenussrechte.

Laut Grundbuchseintragung steht der Agrargemeinschaft Dellacher-Alpe das Servitutsrecht der Weide in den Parz. 2047/2, 2053/2 und 2053/3 K.G. Egg zu. Ferner ist die Agrargemeinschaft an der Dellach Thalseite-alpe E.Z. 164 K.G. Egg zur Hälfte und an der Alpe aus dem Gute Rinn-berg E.Z. 191 K.G. Egg mit 1/272 Anteilen mitgenussberechtigt.

§ 5 Eigenjagd.

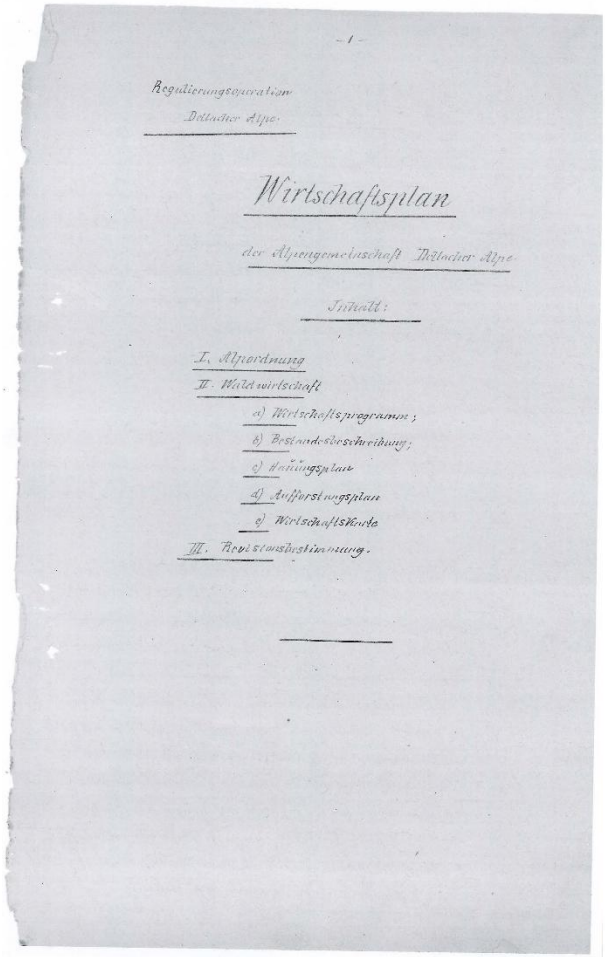
Die Gemeinschaft hat ihren Anspruch auf Eigenjagd im Sinne des § 10 des Kärnt. Jagdgesetzes vom 4. August 1902, L.G.Bl. N. 15 v. 1903 zeitlich vor Ende der derzeit laufenden Gemeindejagdpachtzeit bei der Bezirkshauptmannschaft anzumelden und entsprechend zu begründen. Die Eigenjagd ist dann räumlich ungeteilt in Afterpacht zu vergeben.

§ 6) Verwaltung.

Die Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes regelt das beigeschlossene Verwaltungsstatut.

Agrarbezirksbehörde
Villach, am 14. Mai 1923.
L.S. Der Leiter der Rechtsabteilung
Z. 1444/A2/1923 Dr. Haltenup.

Wurde mit Sitzungsbeschluss vom 23. November 1923 bestätigt
Agrarlandesbehörde
Klagenfurt 30. Nov. 1923
Der Vorsitzende.
L.S. Schmuly m.p.



– 1 –

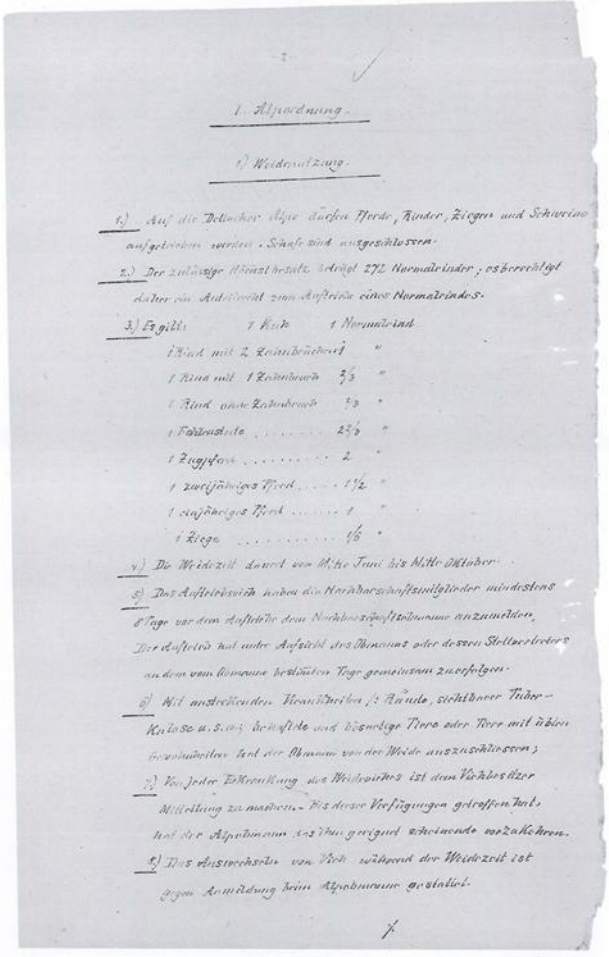
Regulierungsoperation
Dellacher Alpe.

Wirtschaftsplan

der Alpengemeinschaft Dellacher Alpe

Inhalt:

I. Alpordnung
II. Weidwirtschaft
a) Wirtschaftsprogramm;
b) Bestandesbeschreibung;
c) Nutzungsplan
d) Aufforstungsplan
e) Wirtschaftskarte
III. Revisionsbestimmung.



– 2 –

I. Alpordnung.

1) Weidenutzung.

1.) Auf die Dellacher Alpe dürfen Pferde, Rinder, Ziegen und Schweine aufgetrieben werden. Schafe sind ausgeschlossen.

2.) Der zulässige Viehstand beträgt 272 Normalrinder; es berechtigt dasher ein Anteilrecht zum Auftriebe eines Normalrinder.

3.) Es gilt: 1 Kuh 1 Normalrind
1 Rind mit 2 Zehnerbüchsen 1 "
1 Rind mit 1 Zehnerbuch 3/3 "
1 Rind ohne Zehnerbuch 2/3 "
1 Fohlenstute 2 1/2 "
1 Zugpferd 2 "
1 zweijähriges Pferd 1 1/2 "
1 einjähriges Pferd 1 "
1 Ziege 1/6 "

4.) Die Weidezeit dauert von Mitte Juni bis Mitte Oktober.

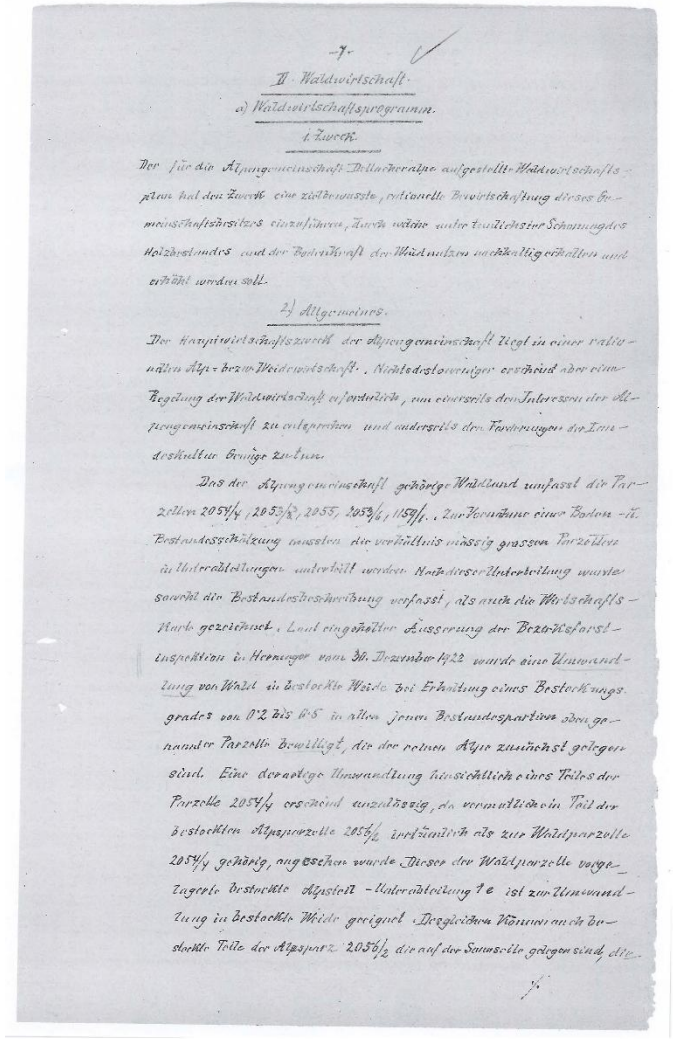
5.) Das Auftreiben haben die Nachbarschaftsmitglieder mindestens 8 Tage vor dem Auftriebe dem Nachbarschaftsobmanne anzumelden. Der Auftrieb hat unter Aufsicht des Obmannes oder dessen Stellvertreters an dem vom Obmanne bestimmten Tage gemeinsam zu erfolgen.

6.) Mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Räude, sichtbarer Tuber-kulose u.s.w.) behaftete und räudige Tiere oder Tiere mit üblen Gewohnheiten sind der Alpe von der Weide auszuschliessen;

7.) Von jeder Erkrankung des Weideviehes ist dem Viehbesitzer Mitteilung zu machen. Bis dieser Verfügungen getroffen hat, hat der Alpobmann das Vieh geeignet abzusondern und zu behandeln.

8.) Das Austreiben von Vieh während der Weidezeit ist gegen Anmeldung beim Alpobmanne gestattet.

Generalakt alt



-7-

II. Waldwirtschaft.

a) Waldwirtschaftsprogramm.

1. Zweck.

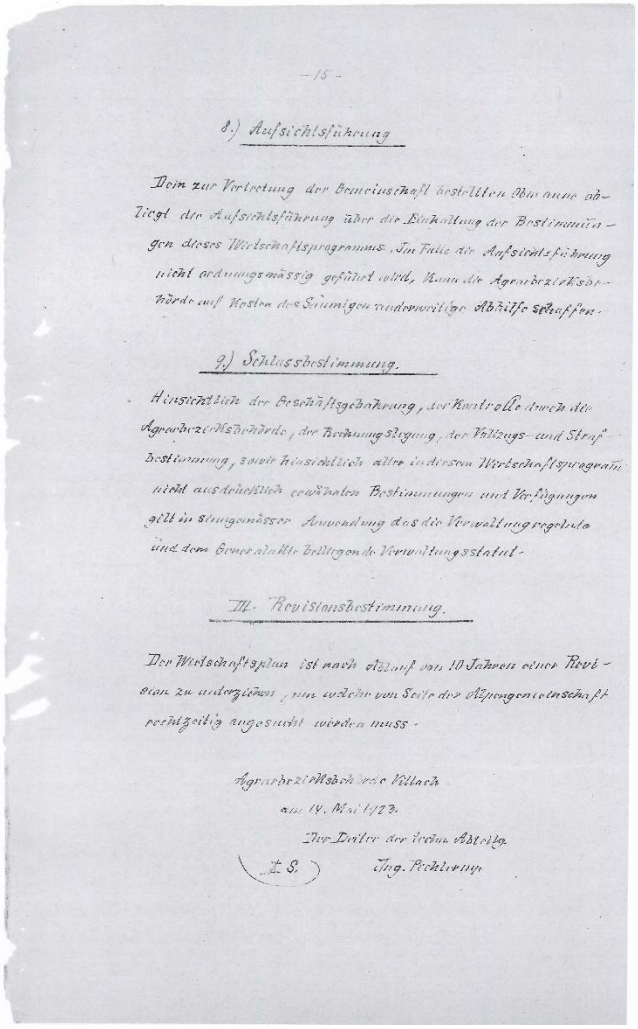
Der für die Alpengemeinschaft Dellacheralpe aufgestellte Waldwirtschaftsplan hat den Zweck eine zielbewusste, pfleglichere Bewirtschaftung dieses Gemeinschaftsbesitzes einzuführen, durch welche unter tunlichster Schonung des Holzbestandes und der Bodenkraft der Waldnutzen nachhaltig erhalten und erhöht werden soll.

2) Allgemeines.

Der Hauptwirtschaftszweck der Alpengemeinschaft liegt in einer rationellen Alp- bezw. Weidewirtschaft. Nichtsdestoweniger erscheint aber eine Regelung der Waldwirtschaft erforderlich, um einerseits den Interessen der Alpengemeinschaft zu entsprechen und anderseits den Forderungen der Landeskultur Genüge zu tun.

Das der Alpengemeinschaft gehörige Waldland umfasst die Parzellen 2054/4, 2053/2, 2055, 2053/1, 1158/1. Zur Herstellung einer Boden- u. Bestandesschätzung mussten der vorteilhaft grossen Parzellen in Unterabteilungen unterteilt werden. Nach dieser Unterteilung wurde sodann die Bestandesbeschreibung verfasst, als auch die Wirtschaftsmarke gezeichnet. Laut eingeholter Äusserung der Bezirksforstinspektion in Hermagor vom 30. Dezember 1922 wurde eine Umwandlung von Wald in bestockte Weide bei Erhaltung eines Bestockungsgrades von 0·2 bis 0·5 in allen jenen Bestandesparzellen von genannter Parzelle bewilligt, die der reinen Alpe zunächst gelegen sind. Eine derartige Umwandlung hinsichtlich eines Teiles der Parzelle 2054/4 erscheint unzulässig, da vermutlich ein Teil der bestockten Alpenparzelle 2054/2 irrtümlich als zur Waldparzelle 2054/4 gehörig, angesehen wurde. Dieser der Waldparzelle vorgelagerte bestockte Alpteil - Unterabteilung 1 e ist zur Umwandlung in bestockte Weide geeignet. Desgleichen können auch bestockte Teile der Alpparz. 2056/2 die auf der Sonnseite gelegen sind, die

/.



-15-

8.) Aufsichtsführung

Dem zur Vertretung der Genossenschaft bestellten Vorstande obliegt die Aufsichtsführung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Wirtschaftsprogramms. Im Falle die Aufsichtsführung nicht ordnungsmässig geführt wird, kann die Agrarbezirksbehörde auf Kosten der Säumigen wiederholige Abhilfe schaffen.

9.) Schlussbestimmung.

Hinsichtlich der Geschäftsgebarung, der Kontrolle durch die Agrarbezirksbehörde, der Rechnungslegung, der Vollzugs- und Strafbestimmung, sowie hinsichtlich alles in diesem Wirtschaftsprogramm nicht ausdrücklich erwähnten Bestimmungen und Verfügungen gelten in sinngemässer Anwendung das die Verwaltung regelnde und dem Generalakte beiliegende Verwaltungsstatut.

III. Revisionsbestimmung.

Der Wirtschaftsplan ist nach Ablauf von 10 Jahren einer Revision zu unterziehen, zu welcher von Seite der Alpengemeinschaft rechtzeitig angesucht werden muss.

Agrarbezirksbehörde Villach
am 14. Mai 1923.

Der Leiter der I. Abteilg.
L. S. Ing. Pichlerus

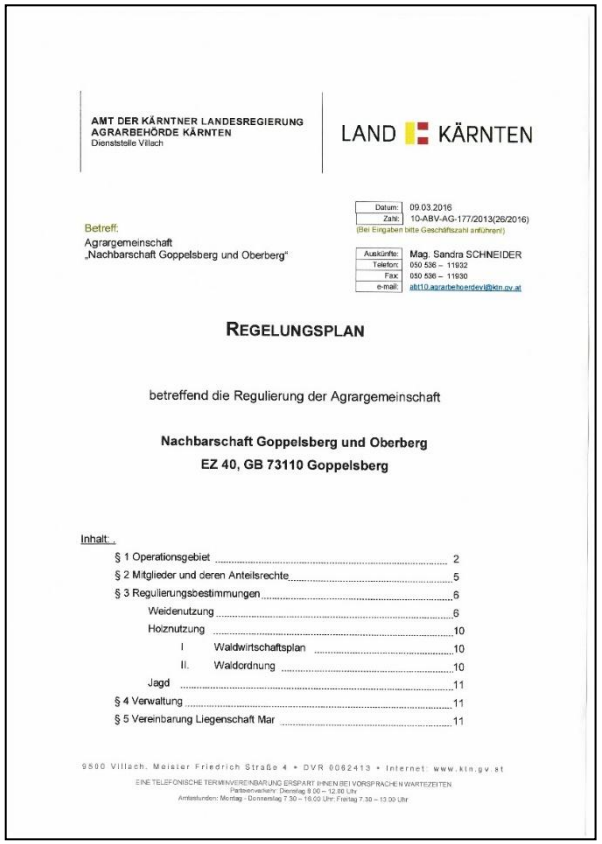
Rechtsgrundlagen

- Abänderung von Regelunsplänen
 - amtswegig
 - Antrag mit Vollversammlungsbeschluss
- Erstmalige Regulierung
 - amtswegig
 - Antrag 1/10 der Nutzugsberechtigten, unter 10 Mitglieder jedes Mitglied

Änderung der Regelungspläne

- Obmann der AG stellt einen Antrag bei der ABB auf Überarbeitung der Wirtschaftsvorschriften
- Sachverständige für Landwirtschaft und Forstwirtschaft erarbeiten Vorschlag in Zusammenarbeit mit Obmann/Vorstand
- Vollversammlung mit Präsentation der neuen Wirtschafts-vorschriften/Gesamtüberarbeitung des Generalaktes wenn notwendig im Beisein Sachverständiger
- Wenn Beschluss rechtswirksam Antrag des Obmannes an ABB
- Bescheid wird nur noch Obmann zugestellt

Generalakt neu



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
AGRARBEHÖRDE KÄRNTEN
Dienststelle Villach

LAND KÄRNTEN

Datum: 09.03.2016
Zahl: 10-ABV-AG-177/2013(26/2016)
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:
Agrargemeinschaft
„Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg"

Auskünfte: Mag. Sandra SCHNEIDER
Telefon: 050 536 – 11932
Fax: 050 536 – 11930
e-mail: abt10.agrarbehoerdevil@ktn.gv.at

REGELUNGSPLAN

betreffend die Regulierung der Agrargemeinschaft

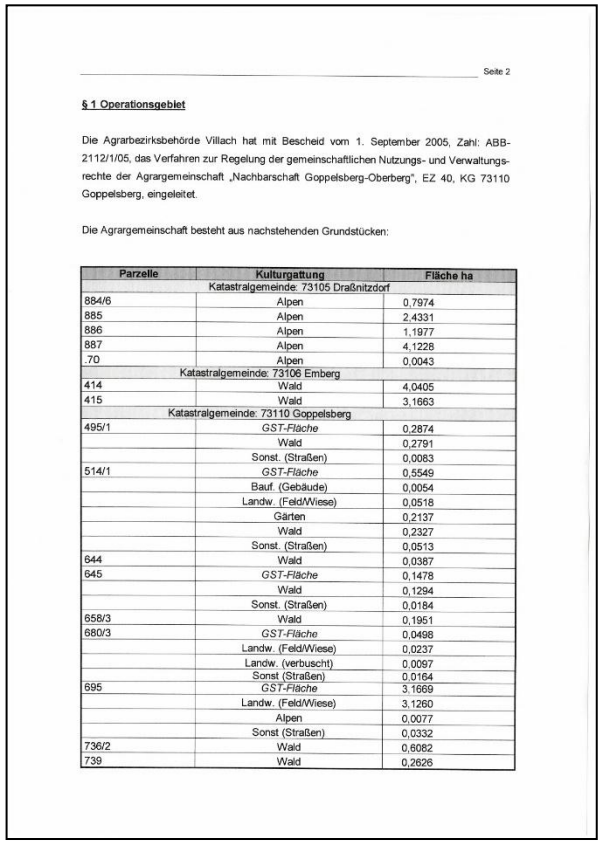
Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg
EZ 40, GB 73110 Goppelsberg

Inhalt:

§ 1 Operationsgebiet 2
§ 2 Mitglieder und deren Anteilsrechte 5
§ 3 Regulierungsbestimmungen 6
Weidenutzung 6
Holznutzung 10
I. Waldwirtschaftsplan 10
II. Waldordnung 10
Jagd 11
§ 4 Verwaltung 11
§ 5 Vereinbarung Liegenschaft Mar 11

9500 Villach, Meister Friedrich Straße 4 • DVR 0062413 • Internet: www.ktn.gv.at

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN
Parteienverkehr: Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Amtsstunden: Montag - Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr, Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

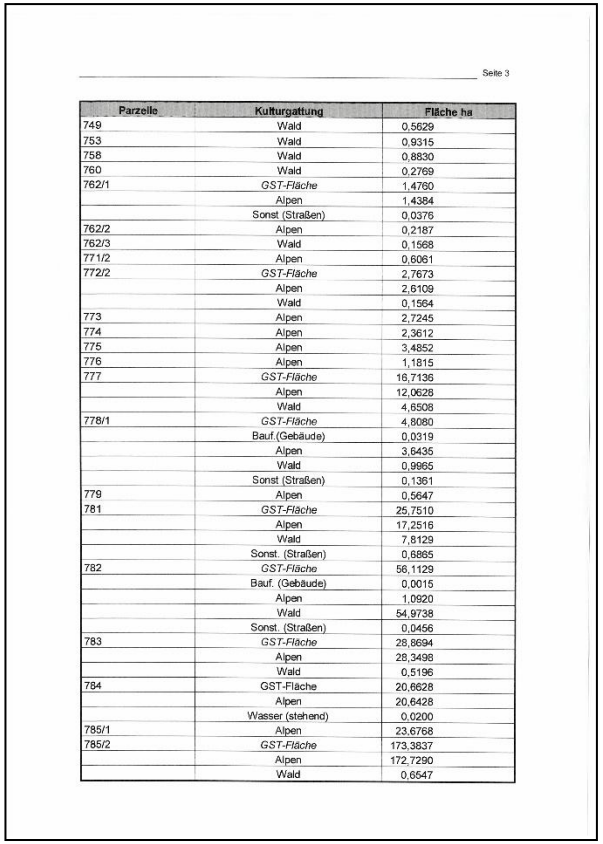


§ 1 Operationsgebiet

Die Agrarbezirksbehörde Villach hat mit Bescheid vom 1. September 2005, Zahl: ABB-2112/1/05, das Verfahren zur Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Goppelsberg-Oberberg", EZ 40, KG 73110 Goppelsberg, eingeleitet.

Die Agrargemeinschaft besteht aus nachstehenden Grundstücken:

Parzelle	Kulturgattung	Fläche ha
Katastralgemeinde: 73105 Draßnitzdorf		
884/6	Alpen	0,7974
885	Alpen	2,4331
886	Alpen	1,1977
887	Alpen	4,1228
.70	Alpen	0,0043
Katastralgemeinde: 73106 Emberg		
414	Wald	4,0405
415	Wald	3,1663
Katastralgemeinde: 73110 Goppelsberg		
495/1	*GST-Fläche*	0,2874
	Wald	0,2791
	Sonst. (Straßen)	0,0083
514/1	*GST-Fläche*	0,5549
	Bauf. (Gebäude)	0,0054
	Landw. (Feld/Wiese)	0,0518
	Gärten	0,2137
	Wald	0,2327
	Sonst. (Straßen)	0,0513
644	Wald	0,0387
645	*GST-Fläche*	0,1478
	Wald	0,1294
	Sonst. (Straßen)	0,0184
658/3	Wald	0,1951
680/3	*GST-Fläche*	0,0498
	Landw. (Feld/Wiese)	0,0237
	Landw. (verbuscht)	0,0097
	Sonst (Straßen)	0,0164
695	*GST-Fläche*	3,1669
	Landw. (Feld/Wiese)	3,1260
	Alpen	0,0077
	Sonst (Straßen)	0,0332
736/2	Wald	0,6082
739	Wald	0,2626



Parzelle	Kulturgattung	Fläche ha
749	Wald	0,5629
753	Wald	0,9315
758	Wald	0,8830
760	Wald	0,2769
762/1	*GST-Fläche*	1,4760
	Alpen	1,4384
	Sonst (Straßen)	0,0376
762/2	Alpen	0,2187
762/3	Wald	0,1568
771/2	Alpen	0,6061
772/2	*GST-Fläche*	2,7673
	Alpen	2,6109
	Wald	0,1564
773	Alpen	2,7245
774	Alpen	2,3612
775	Alpen	3,4852
776	Alpen	1,1815
777	*GST-Fläche*	16,7135
	Alpen	12,0628
	Wald	4,6508
778/1	*GST-Fläche*	4,8080
	Bauf.(Gebäude)	0,0319
	Alpen	3,6435
	Wald	0,9965
	Sonst (Straßen)	0,1361
779	Alpen	0,5647
781	*GST-Fläche*	25,7510
	Alpen	17,2516
	Wald	7,8129
	Sonst. (Straßen)	0,6865
782	*GST-Fläche*	56,1129
	Bauf. (Gebäude)	0,0015
	Alpen	1,0920
	Wald	54,9738
	Sonst. (Straßen)	0,0456
783	*GST-Fläche*	28,8694
	Alpen	28,3498
	Wald	0,5196
784	GST-Fläche	20,6628
	Alpen	20,6428
	Wasser (stehend)	0,0200
785/1	Alpen	23,6768
785/2	*GST-Fläche*	173,3837
	Alpen	172,7290
	Wald	0,6547

Generalakt neu

Parzelle	Kulturgattung	Fläche ha
786	*GST-Fläche*	121,1478
	Bauf. (Gebäude)	0,0052
	Alpen	121,1426
787	*GST-Fläche*	46,8644
	Bauf. (Gebäude)	0,0032
	Alpen	46,8612
788	Wasser (stehend)	0,6780
789	*GST-Fläche*	47,1179
	Alpen	43,1462
	Sonst. (Fels/Ger.)	3,9717
826	Landw. (Feld/Wiese)	0,0058
44	Baufläche (Gebäude)	0,0048
87	Baufläche (Gebäude)	0,0036
	Gesamtfläche	**605,0703**

§ 2 Mitglieder und deren Anteilsrechte

An der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Goppelsberg-Oberberg" sind laut Protokoll vom 26. April 1924 die nachstehend angeführten Teilhaber mit den dort angeführten Anteilen berechtigt:

Nr.	Name	EZ	KG	Anteile
1	Johann Pirker vlg. Mitterer Frallach 2, 9771 Berg im Drautal	2	73110 Goppelsberg	3
2	Karl-Heinz Oberhauser vlg. Gatterer Feistritz 48, 9771 Berg im Drautal	10	73110 Goppelsberg	36
3	Felix Tiefnig vlg. Eder Goppelsberg 2, 9771 Berg im Drautal	11	73110 Goppelsberg	40
4	Elfriede Oberhauser vlg. Kasper (1/3) Michaela Oberhauser (1/3) Elisabeth Oberhauser (1/3) Goppelsberg 3, 9771 Berg im Drautal	12	73110 Goppelsberg	42
5	Martina Wuggenig (1/2) Michael Wuggenig (1/2) vlg. Thalmann Goppelsberg 15, 9771 Berg im Drautal	13	73110 Goppelsberg	39
6	Peter Thalmann vlg. Keuschler Goppelsberg 5, 9771 Berg im Drautal	14	73110 Goppelsberg	10
7	Johann Ebenberger vlg. Örter Goppelsberg 7, 9771 Berg im Drautal	15	73110 Goppelsberg	44
8	Astrid Auernig vlg. Aichholzer Goppelsberg 12, 9771 Berg im Drautal	16	73110 Goppelsberg	33
9	Walter Haßler vlg. Aichholzer Goppelsberg 9, 9771 Berg im Drautal	17	73110 Goppelsberg	22
10	Josef Ebenberger vlg. Unterpirker Oberberg 5, 9771 Berg im Drautal	18	73110 Goppelsberg	43

Nr.	Name	EZ	KG	Anteile
11	Roswitha Niedermüller vlg. Oberpirker Oberberg 6, 9771 Berg im Drautal	19	73110 Goppelsberg	41
12	Aloisia Leitner vlg. Lenzer Comptongasse 277, 9761 Greifenburg	20	73110 Goppelsberg	5
13	Firmin Pirker vlg. Fuchs Oberberg 8, 9771 Berg im Drautal	21	73110 Goppelsberg	15
14	Josef Stotter vlg. Hauserbauer Oberberg 9, 9771 Berg im Drautal	22	73110 Goppelsberg	30
15	Peter Pirker vlg. Kofler Oberberg 11, 9771 Berg im Drautal	24	73110 Goppelsberg	25
16	Walter Fitzer vlg. Pucher 9771 Berg im Drautal 64	25	73110 Goppelsberg	37
17	Christof Niedermüller vlg. Schadenbauer Oberberg 13, 9771 Berg im Drautal	26	73110 Goppelsberg	9
18	Peter Hotschnig vlg. Kübler Oberberg 10, 9771 Berg im Drautal	27	73110 Goppelsberg	12
19	Georg Dürnegger vlg. Oberhuber Oberberg 15, 9771 Berg im Drautal	28	73110 Goppelsberg	22
20	Hermann Wuggenig vlg. Kudmann Oberberg 16, 9771 Berg im Drautal	29	73110 Goppelsberg	23
23	Michael Reiter vlg. Poldele Oberberg 23, 9771 Berg im Drautal	31	73110 Goppelsberg	11
25	Georg Josef Weiß vlg. Freundkeusche Oberberg 21, 9771 Berg im Drautal	32	73110 Goppelsberg	2
27	Georg Josef Weiß vlg. Langner Oberberg 21, 9771 Berg im Drautal	33	73110 Goppelsberg	41
28	Georg Josef Weiß vlg. Grabenler Oberberg 21, 9771 Berg im Drautal	34	73110 Goppelsberg	11
29	Michael Reiter vlg. Haßler Oberberg 23, 9771 Berg im Drautal	35	73110 Goppelsberg	42
30	Martina Wuggenig (1/2) Michael Wuggenig (1/2) vlg. Bachler Goppelsberg 15, 9771 Berg im Drautal	36	73110 Goppelsberg	19
31	Hubertus Suntinger (1/2) Birgit Sundtinger (1/2) Schlußnig 2, 9771 Berg im Drautal	37	73110 Goppelsberg	18
	Gesamt			**675**

§ 3 Regulierungsbestimmungen

Weidenutzung

1. Weidegebiet

1.1. Das agrargemeinschaftliche Weidegebiet umfasst die „Rinderalpe" und die „Schafalpe". Die Lage der angeführten Almgebiete ist dem beiliegenden Plan (Beilage /A) zu entnehmen.

2. Tierbesatz und Auftrieb

2.1. Eigene Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen dürfen auf die Gemeinschaftsflächen aufgetrieben werden. Der Schafauftrieb erfolgt ca. eine Woche vor dem Auftrieb der Rinder und Pferde. Ausgehend vom „Hochtristenhaus" ziehen die Schafe in das Gebiet der „Schafalpe" (im Gebiet oberhalb der Schafhütte bis hin zum Seebach). Auf der Schafalpe haben sie sich während der gesamten Almperiode aufzuhalten.

Rinder und Pferde weiden die gesamte Almperiode im Gebiet der „Rinderalpe". Nach erfolgtem Abtrieb der Rinder und Pferde, dürfen die Schafe in das Gebiet der „Rinderalpe" getrieben werden.

Ziegen dürfen im gesamten Weidegebiet gehalten werden. Der Wirtschaftsausschuss hat jährlich darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang (Stückzahl) ein Ziegenauftrieb erfolgt.

2.2. Der Wirtschaftsausschuss legt jährlich die maximale Gesamtauftriebszahl (in GVE) fest. Diese wird u. a. von gesetzlichen Bestimmungen und anderen Richtlinien (z. B. jener der Agrarmarkt Austria) beeinflusst.

2.3. Die Auftriebsrechte setzen sich aus jenen der berechtigten Stammsitzliegenschaften und weiteren sog. „freien" Auftriebsrechten zusammen. Die Auftriebsrechte der Stammsitzliegenschaften betragen max. 135 GVE und werden anhand der Anteilsrechte der einzelnen berechtigten Liegenschaften an der Agrargemeinschaft mathematisch ermittelt.

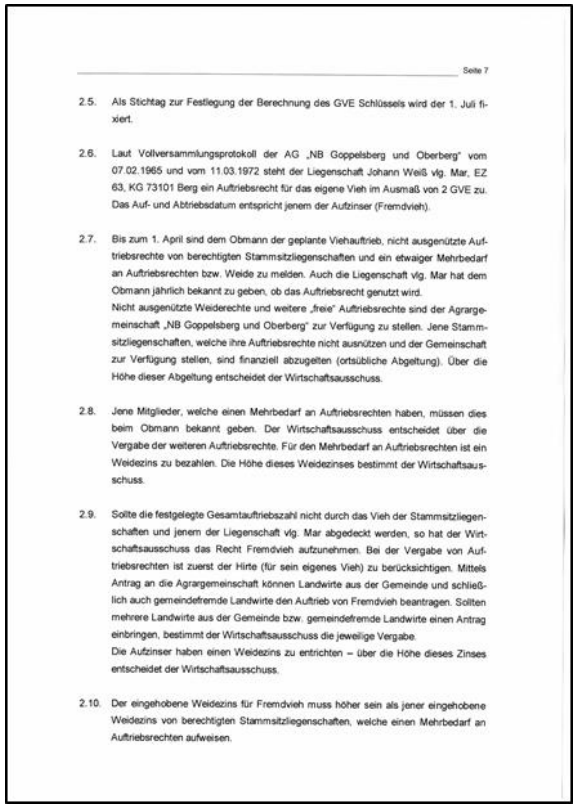
Das Ausmaß der sog. „freien" Auftriebsrechte (wenn mehr als 135 GVE aufgetrieben werden können) hängt von der maximalen Gesamtauftriebszahl, welche jährlich festgelegt wird, ab.

2.4. Auf je 5 bücherliche Anteilsrechte darf in der Alpe 1 GVE, somit insgesamt 135 GVE, nach folgendem Schlüssel aufgetrieben werden:

Pferde ½ bis 1 Jahr	0,60 GVE
Pferde ab 1 Jahr	1,00 GVE
Rinder bis ½ Jahr	0,30 GVE
Rinder ½ bis 2 Jahre	0,60 GVE
Rinder ab 2 Jahre, Mutterkühe	1,00 GVE
Milchkühe	1,00 GVE
Schafe ab 1 Jahr	0,15 GVE
Ziegen ab 1 Jahr	0,15 GVE

Nicht alle Anteilssummen sind durch fünf teilbar. Daher sind die Auftriebszahlen mathematisch auf 0,5 zu runden.

Generalakt neu



2.5. Als Stichtag zur Festlegung der Berechnung des GVE Schlüssels wird der 1. Juli fixiert.

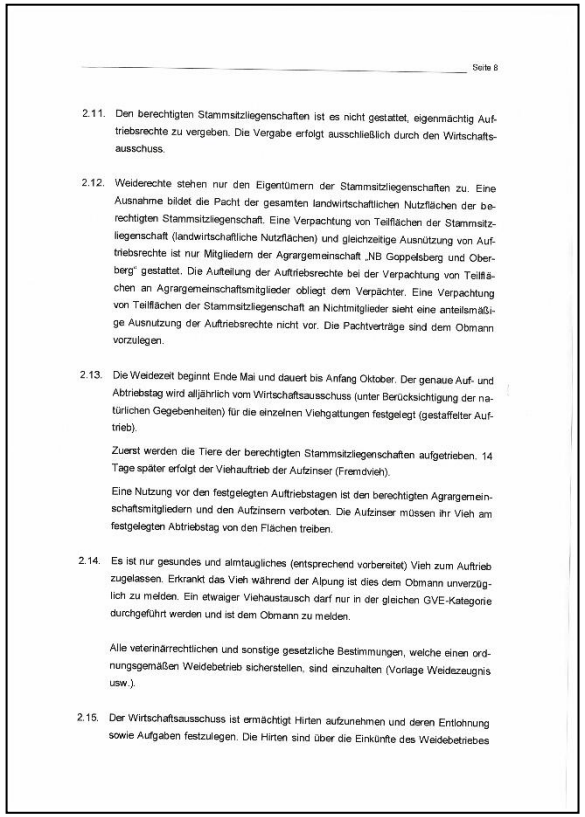
2.6. Laut Vollversammlungsprotokoll der AG „NB Goppelsberg und Oberberg" vom 07.02.1965 und vom 11.03.1972 steht der Liegenschaft Johann Weiß vlg. Mar, EZ 63, KG 73101 Berg ein Auftriebsrecht für das eigene Vieh im Ausmaß von 2 GVE zu. Das Auf- und Abtriebsdatum entspricht jenem der Aufzinser (Fremdvieh).

2.7. Bis zum 1. April sind dem Obmann der geplante Viehauftrieb, nicht ausgenützte Auftriebsrechte von berechtigten Stammsitzliegenschaften und ein etwaiger Mehrbedarf an Auftriebsrechten bzw. Weide zu melden. Auch die Liegenschaft vlg. Mar hat dem Obmann jährlich bekannt zu geben, ob das Auftriebsrecht genutzt wird.
Nicht ausgenützte Weiderechte und weitere „freie" Auftriebsrechte sind der Agrargemeinschaft „NB Goppelsberg und Oberberg" zur Verfügung zu stellen. Jene Stammsitzliegenschaften, welche ihre Auftriebsrechte nicht ausnützen und der Gemeinschaft zur Verfügung stellen, sind finanziell abzugelten (ortsübliche Abgeltung). Über die Höhe dieser Abgeltung entscheidet der Wirtschaftsausschuss.

2.8. Jene Mitglieder, welche einen Mehrbedarf an Auftriebsrechten haben, müssen dies beim Obmann bekannt geben. Der Wirtschaftsausschuss entscheidet über die Vergabe der weiteren Auftriebsrechte. Für den Mehrbedarf an Auftriebsrechten ist ein Weidezins zu bezahlen. Die Höhe dieses Weidezinses bestimmt der Wirtschaftsausschuss.

2.9. Sollte die festgelegte Gesamtauftriebszahl nicht durch das Vieh der Stammsitzliegenschaften und jenem der Liegenschaft vlg. Mar abgedeckt werden, so hat der Wirtschaftsausschuss das Recht Fremdvieh aufzunehmen. Bei der Vergabe von Auftriebsrechten ist zuerst der Hirte (für sein eigenes Vieh) zu berücksichtigen. Mittels Antrag an die Agrargemeinschaft können Landwirte aus der Gemeinde und schließlich auch gemeindefremde Landwirte den Auftrieb von Fremdvieh beantragen. Sollten mehrere Landwirte aus der Gemeinde bzw. gemeindefremde Landwirte einen Antrag einbringen, bestimmt der Wirtschaftsausschuss die jeweilige Vergabe.
Die Aufzinser haben einen Weidezins zu entrichten – über die Höhe dieses Zinses entscheidet der Wirtschaftsausschuss.

2.10. Der eingehobene Weidezins für Fremdvieh muss höher sein als jener eingehobene Weidezins von berechtigten Stammsitzliegenschaften, welche einen Mehrbedarf an Auftriebsrechten aufweisen.



2.11. Den berechtigten Stammsitzliegenschaften ist es nicht gestattet, eigenmächtig Auftriebsrechte zu vergeben. Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftsausschuss.

2.12. Weiderechte stehen nur den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften zu. Eine Ausnahme bildet die Pacht der gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen der berechtigten Stammsitzliegenschaft. Eine Verpachtung von Teilflächen der Stammsitzliegenschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen) und gleichzeitige Ausnützung von Auftriebsrechte ist nur Mitgliedern der Agrargemeinschaft „NB Goppelsberg und Oberberg" gestattet. Die Aufteilung der Auftriebsrechte bei der Verpachtung von Teilflächen an Agrargemeinschaftsmitglieder obliegt dem Verpächter. Eine Verpachtung von Teilflächen der Stammsitzliegenschaft an Nichtmitglieder sieht eine anteilsmäßige Ausnutzung der Auftriebsrechte nicht vor. Die Pachtverträge sind dem Obmann vorzulegen.

2.13. Die Weidezeit beginnt Ende Mai und dauert bis Anfang Oktober. Der genaue Auf- und Abtriebstag wird alljährlich vom Wirtschaftsausschuss (unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten) für die einzelnen Viehgattungen festgelegt (gestaffelter Auftrieb).

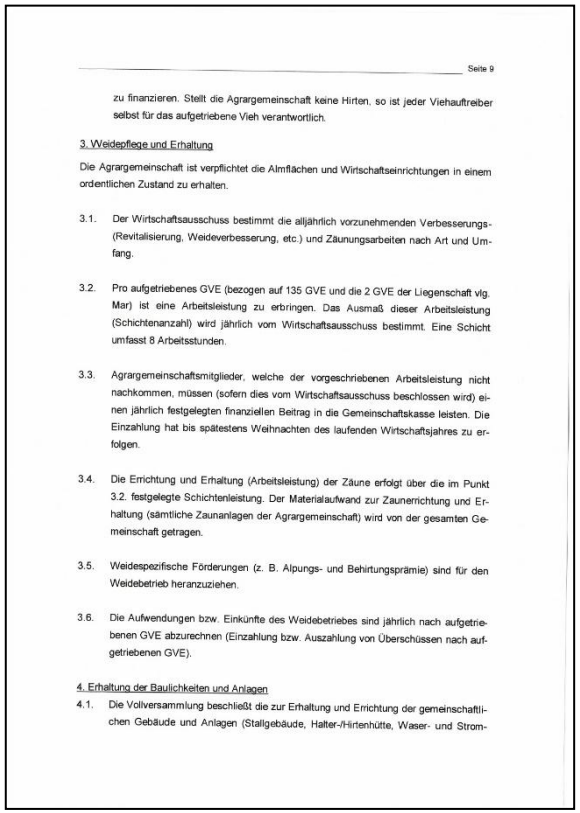
Zuerst werden die Tiere der berechtigten Stammsitzliegenschaften aufgetrieben. 14 Tage später erfolgt der Viehauftrieb der Aufzinser (Fremdvieh).

Eine Nutzung vor den festgelegten Auftriebstagen ist den berechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern und den Aufzinsern verboten. Die Aufzinser müssen ihr Vieh am festgelegten Abtriebstag von den Flächen treiben.

2.14. Es ist nur gesundes und almtaugliches (entsprechend vorbereitet) Vieh zum Auftrieb zugelassen. Erkrankt das Vieh während der Alpung ist dies dem Obmann unverzüglich zu melden. Ein etwaiger Viehaustausch darf nur in der gleichen GVE-Kategorie durchgeführt werden und ist dem Obmann zu melden.

Alle veterinärrechtlichen und sonstige gesetzliche Bestimmungen, welche einen ordnungsgemäßen Weidebetrieb sicherstellen, sind einzuhalten (Vorlage Weidezeugnis usw.).

2.15. Der Wirtschaftsausschuss ist ermächtigt Hirten aufzunehmen und deren Entlohnung sowie Aufgaben festzulegen. Die Hirten sind über die Einkünfte des Weidebetriebes



zu finanzieren. Stellt die Agrargemeinschaft keine Hirten, so ist jeder Viehauftreiber selbst für das aufgetriebene Vieh verantwortlich.

3. Weidepflege und Erhaltung

Die Agrargemeinschaft ist verpflichtet die Almflächen und Wirtschaftseinrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.

3.1. Der Wirtschaftsausschuss bestimmt die alljährlich vorzunehmenden Verbesserungs- (Revitalisierung, Weideverbesserung, etc.) und Zäunungsarbeiten nach Art und Umfang.

3.2. Pro aufgetriebenes GVE (bezogen auf 135 GVE und die 2 GVE der Liegenschaft vlg. Mar) ist eine Arbeitsleistung zu erbringen. Das Ausmaß dieser Arbeitsleistung (Schichtenanzahl) wird jährlich vom Wirtschaftsausschuss bestimmt. Eine Schicht umfasst 8 Arbeitsstunden.

3.3. Agrargemeinschaftsmitglieder, welche der vorgeschriebenen Arbeitsleistung nicht nachkommen, müssen (sofern dies vom Wirtschaftsausschuss beschlossen wird) einen jährlich festgelegten finanziellen Beitrag in die Gemeinschaftskasse leisten. Die Einzahlung hat bis spätestens Weihnachten des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfolgen.

3.4. Die Errichtung und Erhaltung (Arbeitsleistung) der Zäune erfolgt über die im Punkt 3.2. festgelegte Schichtenleistung. Der Materialaufwand zur Zaunerrichtung und Erhaltung (sämtliche Zaunanlagen der Agrargemeinschaft) wird von der gesamten Gemeinschaft getragen.

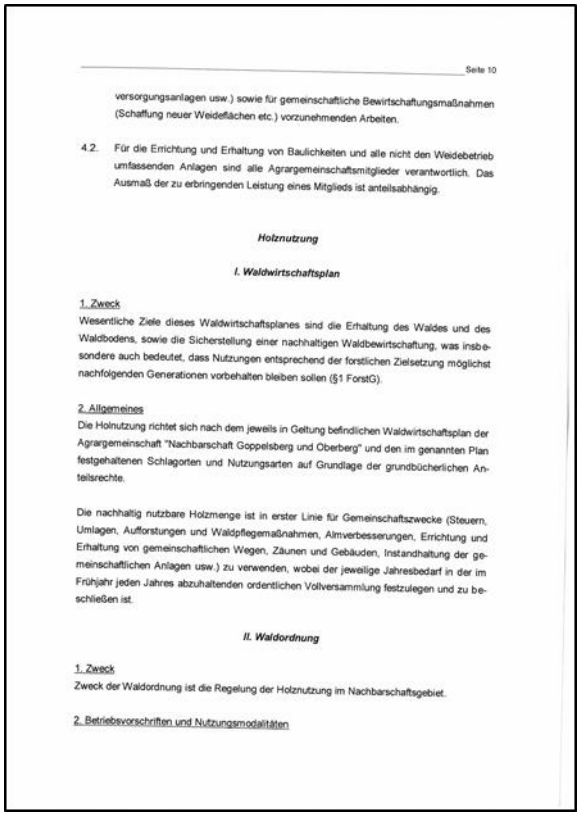
3.5. Weidespezifische Förderungen (z. B. Alpungs- und Behirtungsprämie) sind für den Weidebetrieb heranzuziehen.

3.6. Die Aufwendungen bzw. Einkünfte des Weidebetriebes sind jährlich nach aufgetriebenen GVE abzurechnen (Einzahlung bzw. Auszahlung von Überschüssen nach aufgetriebenen GVE).

4. Erhaltung der Baulichkeiten und Anlagen

4.1. Die Vollversammlung beschließt die zur Erhaltung und Errichtung der gemeinschaftlichen Gebäude und Anlagen (Stallgebäude, Halter-/Hirtenhütte, Waser- und Strom-

Generalakt neu



versorgungsanlagen usw.) sowie für gemeinschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (Schaffung neuer Weideflächen etc.) vorzunehmenden Arbeiten.

4.2. Für die Errichtung und Erhaltung von Baulichkeiten und alle nicht den Weidebetrieb umfassenden Anlagen sind alle Agrargemeinschaftsmitglieder verantwortlich. Das Ausmaß der zu erbringenden Leistung eines Mitglieds ist anteilsabhängig.

Holznutzung

I. Waldwirtschaftsplan

1. Zweck

Wesentliche Ziele dieses Waldwirtschaftsplanes sind die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, was insbesondere auch bedeutet, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung möglichst nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben sollen (§1 ForstG).

2. Allgemeines

Die Holnutzung richtet sich nach dem jeweils in Geltung befindlichen Waldwirtschaftsplan der Agrargemeinschaft "Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg" und den im genannten Plan festgehaltenen Schlagorten und Nutzungsarten auf Grundlage der grundbücherlichen Anteilsrechte.

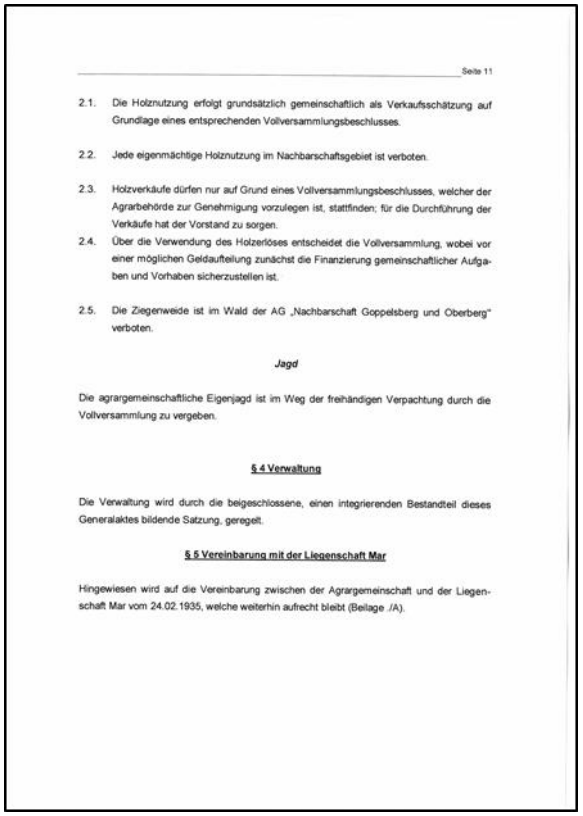
Die nachhaltig nutzbare Holzmenge ist in erster Linie für Gemeinschaftszwecke (Steuern, Umlagen, Aufforstungen und Waldpflegemaßnahmen, Almverbesserungen, Errichtung und Erhaltung von gemeinschaftlichen Wegen, Zäunen und Gebäuden, Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen usw.) zu verwenden, wobei der jeweilige Jahresbedarf in der im Frühjahr jeden Jahres abzuhaltenden ordentlichen Vollversammlung festzulegen und zu beschließen ist.

II. Waldordnung

1. Zweck

Zweck der Waldordnung ist die Regelung der Holznutzung im Nachbarschaftsgebiet.

2. Betriebsvorschriften und Nutzungsmodalitäten



2.1. Die Holznutzung erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich als Verkaufsschätzung auf Grundlage eines entsprechenden Vollversammlungsbeschlusses.

2.2. Jede eigenmächtige Holznutzung im Nachbarschaftsgebiet ist verboten.

2.3. Holzverkäufe dürfen nur auf Grund eines Vollversammlungsbeschlusses, welcher der Agrarbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, stattfinden; für die Durchführung der Verkäufe hat der Vorstand zu sorgen.

2.4. Über die Verwendung des Holzerlöses entscheidet die Vollversammlung, wobei vor einer möglichen Geldaufteilung zunächst die Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben und Vorhaben sicherzustellen ist.

2.5. Die Ziegenweide ist im Wald der AG „Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg" verboten.

Jagd

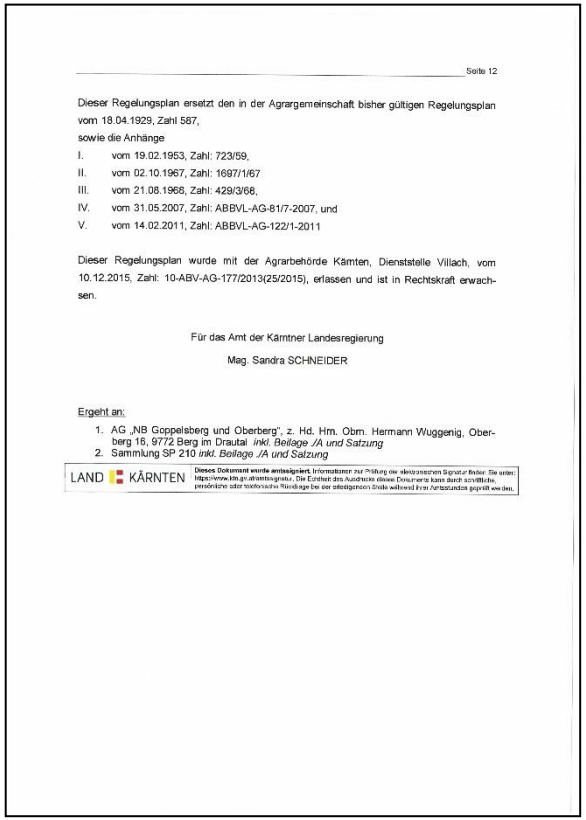
Die agrargemeinschaftliche Eigenjagd ist im Weg der freihändigen Verpachtung durch die Vollversammlung zu vergeben.

§ 4 Verwaltung

Die Verwaltung wird durch die beigeschlossene, einen integrierenden Bestandteil dieses Generalaktes bildende Satzung, geregelt.

§ 5 Vereinbarung mit der Liegenschaft Mar

Hingewiesen wird auf die Vereinbarung zwischen der Agrargemeinschaft und der Liegenschaft Mar vom 24.02.1935, welche weiterhin aufrecht bleibt (Beilage /A).



Dieser Regelungsplan ersetzt den in der Agrargemeinschaft bisher gültigen Regelungsplan vom 18.04.1929, Zahl 587,
sowie die Anhänge

I. vom 19.02.1953, Zahl: 723/59,
II. vom 02.10.1967, Zahl: 1697/1/67
III. vom 21.08.1968, Zahl: 429/3/68,
IV. vom 31.05.2007, Zahl: ABBVL-AG-81/7-2007, und
V. vom 14.02.2011, Zahl: ABBVL-AG-122/1-2011

Dieser Regelungsplan wurde mit der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, vom 10.12.2015, Zahl: 10-ABV-AG-177/2013(25/2015), erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung

Mag. Sandra SCHNEIDER

Ergeht an:

1. AG „NB Goppelsberg und Oberberg", z. Hd. Hrn. Obm. Hermann Wuggenig, Oberberg 16, 9772 Berg im Drautal *inkl. Beilage /A und Satzung*
2. Sammlung SP 210 *inkl. Beilage /A und Satzung*

LAND KÄRNTEN Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der ausstellenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.



Kaffeepause

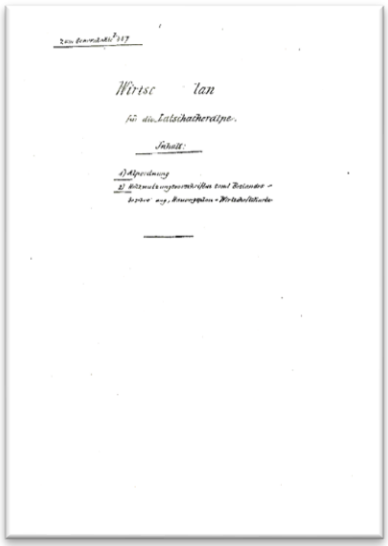
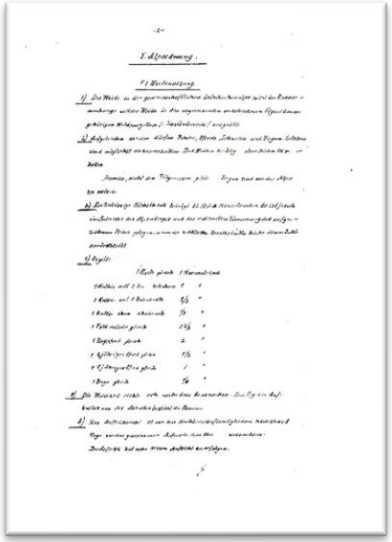
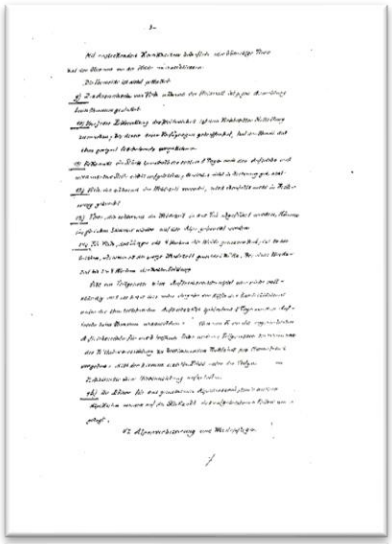
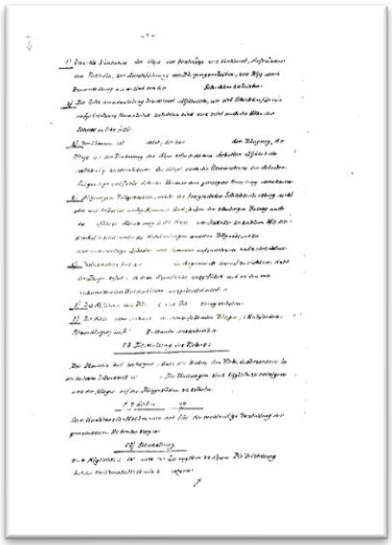
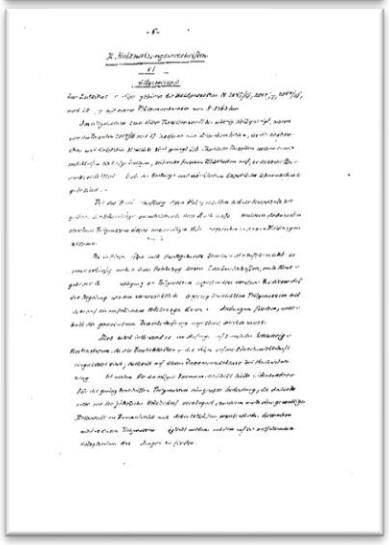
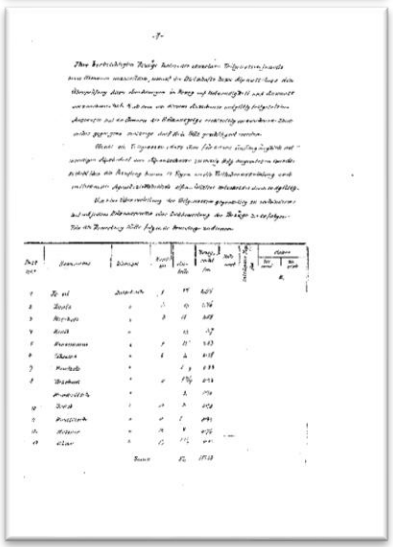
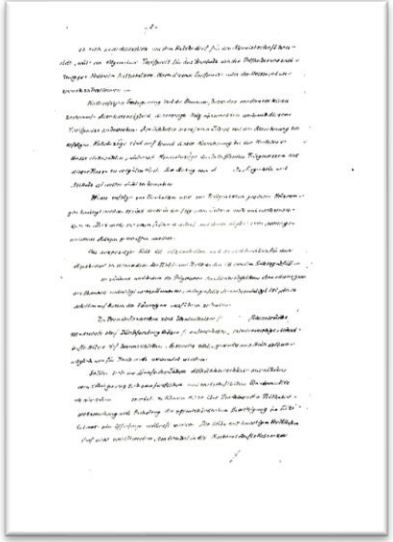
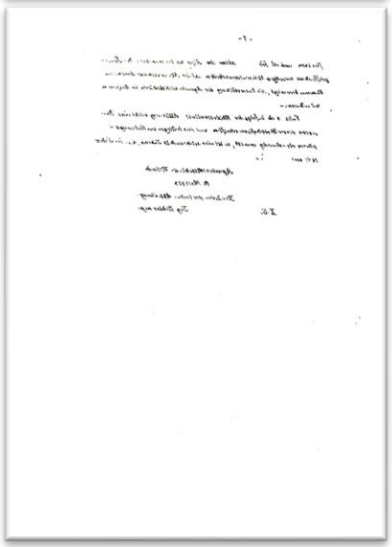




Wirtschaftsvorschriften

- Regeln die konkrete Bewirtschaftung des Gemeinschaftsbesitzes
- Meist Gliederung in zwei Teilbereiche
 - Holznutzung – Forstwirtschaft
 - Almwirtschaft – Weidewirtschaft
- Sollten (müssen) alle 10 Jahre überarbeitet werden
- Almwirtschaftspläne meist nicht aktuell
 - Oft veralterte Regelungen
 - Vorgeschriebene Maßnahmen nicht mehr umsetzbar
- Großer Überarbeitungsbedarf

Wirtschaftsvorschriften

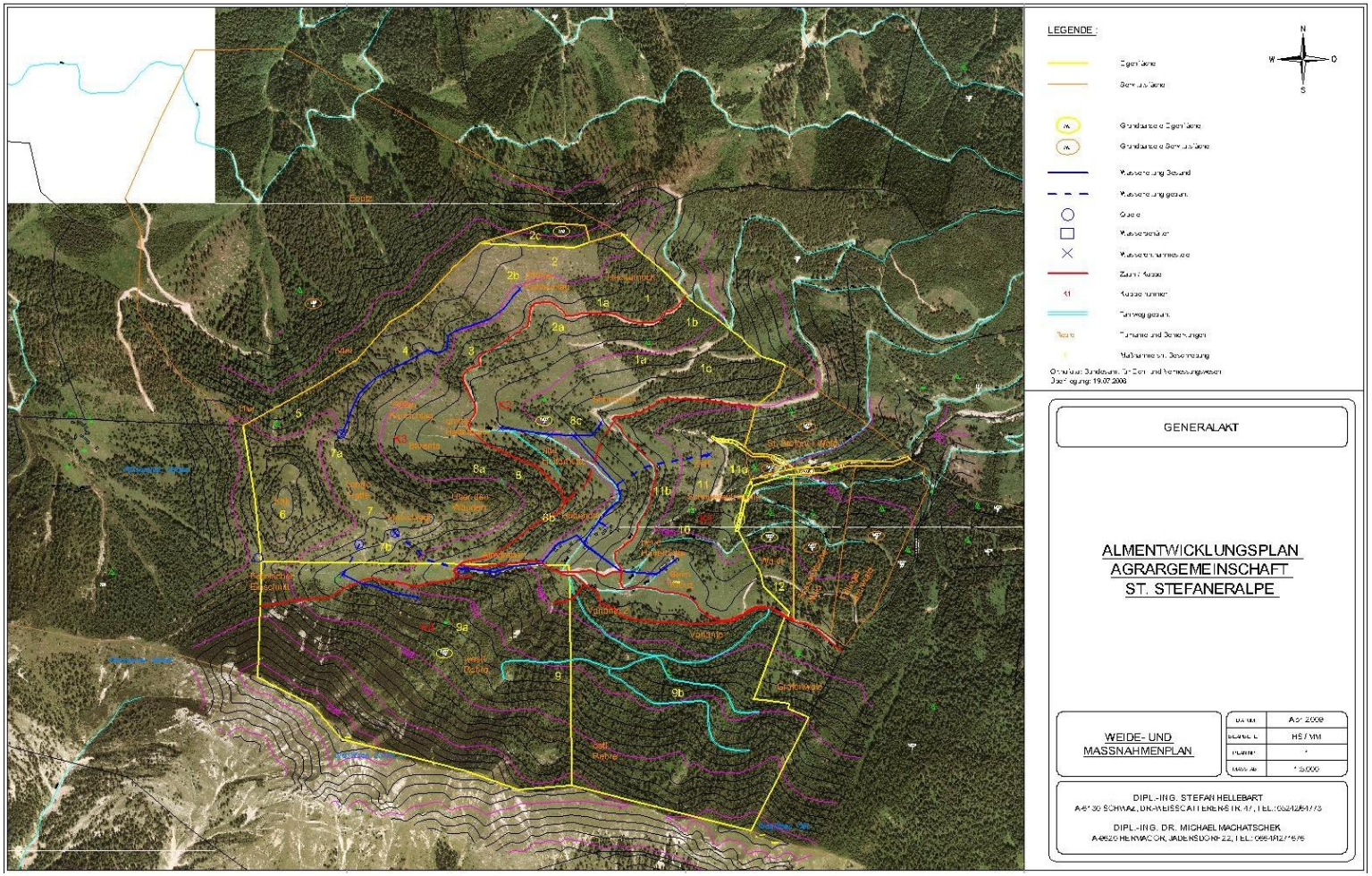
Wirtschaftsplan für AG‘s

- Almbereich
 - Weideeinrichtungsplan
 - Weideordnung
- Forstbereich
 - Waldwirtschaftsplan
 - Waldordnung

Wirtschaftsplan für AG‘s

- Weideeinrichtungsplan
 - Katasterplan des Gebietes mit Orthofoto
 - Bestehende und künftige Einrichtungen der Alm
 - Gliederung der Alm in Almteile
 - Weidetypen, Futterqualität
 - Gefahrenstellen
 - Koppeln, Zäune
 - Baulichkeiten wie Hütten, Viehunterstände, Düngersammelanlagen etc.
 - Wege – Bestand und Projekte
 - Wasserversorgung, Tränken
 - Flächenbezogene Maßnahmen (Schwendflächen, Unkrautbekämpfung, Aufforstungsflächen)

Weideeinrichtungsplan



Wirtschaftsplan für AG‘s

- **Weideordnung – Bestimmungen:**
 - Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Zeitpunkt und Vorgang für den Auftrieb
 - Alpungsperiode
 - Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger
 - Viehhaltung- und behirtung
 - Verarbeitung der Milch
 - Weidewechsel und ev. Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattungen
 - Ausführung der Düngung (Düngungsplan)
 - Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen
 - Einstände und Schneeflucht
 - Robotschichten - Ersatzleistungen

Wirtschaftsplan für AG‘s

- **Waldwirtschaftsplan/Waldordnung**
 - Regelt die Bewirtschaftung des Waldes
 - Planerstellung durch Ziviltechniker
 - Begleitung / Controling durch Agrarbehörde
 - Laufzeit 10 Jahre, dann Revision
 - Planungsgrundlage für Erschließung und Holzernte
 - Jährlicher Hiebssatz wird ermittelt
 - Haus- und Gutsbedarf wird fixiert
 - Problem: Klimakapriolen halten sich nicht an den Waldwirtschaftsplan

Wann besteht Regelungsbedarf

- Gültigen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß
 - Eigenes überwintertes Vieh – Fremdviehaufnahme
 - Standweide – Koppelweide
 - Behirtung
 - Viehgattungszusammensetzung
 - Auftriebszeitpunkt - Weidedauer (Klimawandel)
 - Kostenaufteilung Infrastruktur, Robotschichten
 - etc.
- Sanierungsbedarf von Fehlentwicklungen

Beispiel Fehlentwicklungen



Bewuchsentfernung (Bäume) auf südexponiertem Hang



Trittschäden durch mangelnde Zäunung / falsche Koppelung


ABGB
MANZ VERLAG WIEN
ForstG
Verwaltungs-verfahren
Liegenschaft und Recht
Studium



Satzungen

- ab 5 Mitgliedern ist Satzung erforderlich
- Gesetz enthält nur wenige Bestimmungen zum erforderlichen Inhalt der Satzung
- Vollversammlung der AG kann Satzung unter Beachtung der gesetzl. Vorgaben frei beschließen
- Verfahren zur Änderung der Satzung wie oben bei Regelungsplan beschrieben
- MUSTERSATZUNG

Mustersatzung

- Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - u.a. Meldung Eigentümerwechsel und Wohnortwechsel
- Organe
 - Auch Bevollmächtigte können zu Organen gewählt werden, wenn die Vollmacht für die gesamte Funktionsperiode erteilt wurde.
- Kompetenzbereich
 - Vollversammlung *alte Satzungen Auffangkompetenz*
 - Vorstand - *neu MS Auffangkompetenz*
 - Obmann

Mustersatzung

- Entschädigung Vorstandsmitglieder
 - Barauslagen
 - Entschädigung für Zeitverluste von Vollversammlung festzulegen pauschal oder Stundensätze
- Rechnungsprüfer
 - Dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
 - nach neuer MS auch Nichtmitglieder

AG wählt keine Organe

- § 51 Einsetzung durch Agrarbehörde
- Bestellung eines Sachverwalters auf Kosten der Agrargemeinschaft
 - AG wählt trotz Aufforderung Organe nicht
 - Wiederholt Aufgaben nicht erfüllt
 - Arbeits- oder beschlussunfähig

Meldepflichten/Einsichtsrechte

- Organwahl (3 Jahre) hat an Agrarbehörde Kärnten zu erfolgen mit Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern und e-Mailadressen → Legitimation
- Übermittlung jedes Protokolls nicht notwendig, bei Bedarf von ABB angefordert
- volle Auskunftspflicht gegengüber ABB und Einsichtnahmerechte der Agrarbehörde Kärnten
- interne Einsichtnahmerechte der Mitglieder

LAND KÄRNTEN

Und jetzt …….





Vollversammlung (VV) I

LAND KÄRNTEN

- Einladung
 - Fristen (8 Tage, dringenden Fällen weniger)
 - nachweislich (Verständigungsausweis, eingeschrieben) *laut neuer Mustersatzung nicht mehr nachweislich, auch elektronisch möglich*
 - Tagesordnung
 - genau anzuführen was beschlossen werden soll
 - unter Allfälliges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden
 - Erweiterung der Tagesordnung
 - mit Beschluss wenn in Satzung
 - Keine Einladung wenn Tag für VV fixiert wurde

Vollversammlung II

- nicht öffentlich
- Teilnahmeberechtigung (Mitglieder oder deren Bevollmächtigte-*neue MS max. 3 Vollmachten*)
- Leitung der Sitzung durch Obmann/Stv./Agrarbehörde Kärnten
- Abstimmungsprocedere
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit (1/2 der Mitglieder nach 15 min *(neue Satzung 30 min)* bei jeder Anzahl)
 - Miteigentum ist Stimmberechtigter namhaft zu machen, bei Uneinigkeit Ausschluss

Vollversammlung III

LAND KÄRNTEN

- Abstimmung durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen
- Handaufheben, Erheben oder Namensaufruf – geheime Abstimmung nur mit Beschluss der Vollversammlung
- wichtig ist richtig zu zählen und Anteile zuzuordnen; ev. excel Liste
- Abstimmung nach Anteilen - bei Wahlen nach Köpfen; wenn 1 Eigentümer mehrere EZ hat = 1Kopf; immer mehrheitlich
- Vollmacht schriftlich, außer bei Familienmitgliedern, Angestellten, Haushaltangehörigen und wenn kein Zweifel über Vertretungsbefugnis besteht

LAND KÄRNTEN

Mitgliederliste für Abstimmung

Lfd. Nr.	Name	vlg.	EZ	KG	Anteile	anwesend persönlich	anwesend Vollmacht	nicht anwesend	dafür	dagegen	enthaltung	Straße	HNr.	PLZ	Ort	Anmerkung
1	Meier 1	Müllerhube 1	1	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
2	Meier 2	Müllerhube 2	2	St. Pfiatigott	2							Daham	2	4711	St. Pfiatigott	
3	Meier 3	Müllerhube 3	3	St. Pfiatigott	5							Daham	3	4711	St. Pfiatigott	
4	Meier 4	Müllerhube 4	4	St. Pfiatigott	1							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
5	Meier 5	Müllerhube 5	5	St. Pfiatigott	6							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
6	Meier 6	Müllerhube 6	7	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
7	Meier 7	Müllerhube 7	8	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
8	Meier 8	Müllerhube 8	10	St. Pfiatigott	1							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
9	Meier 9	Müllerhube 9	12	St. Pfiatigott	2							Daham	32	4711	St. Pfiatigott	
10	Meier 10	Müllerhube 10	13	St. Pfiatigott	2							Daham	16	4711	St. Pfiatigott	
11	Meier 11	Müllerhube 11	14	St. Pfiatigott	1							Daham	19	4711	St. Pfiatigott	
12	Meier 12	Müllerhube 12	15	St. Pfiatigott	1							Daham	20	4711	St. Pfiatigott	
13	Meier 13	Müllerhube 13	16	St. Pfiatigott	3							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
14	Meier 14	Müllerhube 14	17	St. Pfiatigott	3							Daham	23	4711	St. Pfiatigott	
15	Meier 15	Müllerhube 15	18	St. Pfiatigott	1							Daham	24	4711	St. Pfiatigott	
16	Meier 16	Müllerhube 16	21	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
17	Meier 17	Müllerhube 17	25	St. Pfiatigott	3							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
18	Meier 18	Müllerhube 18	26	St. Pfiatigott	3							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
19	Meier 19	Müllerhube 19	63	St. Pfiatigott	2							Daham	35	4711	St. Pfiatigott	
20	Meier 20	Müllerhube 20	43	St. Pfiatigott	7							Daham	26	4711	St. Pfiatigott	
21	Meier 21	Müllerhube 21	46	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
22	Meier 22	Müllerhube 22	45	St. Pfiatigott	4							Daham	29	4711	St. Pfiatigott	
23	Meier 23	Müllerhube 23	141	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
Summe					67											

Vollversammlung IV

LAND KÄRNTEN

- Protokollführung § 7/3 der Mustersatzungen
 - Ort und Datum der Vollversammlung
 - Tagesordnung
 - Anwesende und deren Bevollmächtigte, Abwesende
 - genauer Beschlusswortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnis, Gegenstimmen sind namentlich anzuführen (Enthaltungen gelten als Gegenstimmen
 - Auch digital möglich

Kassabuch

LAND KÄRNTEN

- Einnahmen - Ausgaben Rechnung
- In zeitlicher Ordnung brutto buchen
- jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen
- Belege sind nach den Buchungen entsprechend lückenlos zu nummerieren
- wenn digital geführt, dann nach Abschluss ausdrucken und Seiten nummerieren
- Belege sind 10 Jahre aufzubewahren

Minderheitenbeschwerden (MHB) I

- Zulässigkeit
 - binnen 8 Tagen schriftlich bei ABB
 - überstimmte Mitglieder (kein Beschwerderecht für nicht Anwesende und Stimmenthaltungen)
 - bei geheimer Abstimmung zulässig, sofern nicht einstimmig bzw. ausschließbar
- Bei Wahlen MHB nur hinsichtlich Formalverstöße zulässig
- Kein Vollzug des Beschlusses außer bei Rechtsmitteln oder fristgebundenen Eingaben *(neue MS keine aufschiebende Wirkung)*

Minderheitenbeschwerden II

- Obmann wird informiert und zur Stellungnahme aufgefordert
- Verhandlung, ev. Sachverständigengutachten
- Bescheid
 - Behebung des Beschlusses
 - Formal → bei Verletzung der Formvorschriften und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten
 - Inhaltlich → Überprüfung ob Verstoß gegen Regelungsplan, Gesetz und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten

Minderheitenbeschwerden III

- Es muss sich um eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis handeln, sonst keine Zuständigkeit der ABB (wenn Mitglied durch Nichtmitglied ersetzt werden kann, dann kein Zuständigkeit)
 - Bsp.: Kündigung eines Pachtvertrages mit einem Mitglied kein Streit aus Gemeinschaftsverhältnis

Minderheitenbeschwerden III

- Es muss sich um eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis handeln, sonst keine Zuständigkeit der ABB (wenn Mitglied durch Nichtmitglied ersetzt werden kann, dann kein Zuständigkeit)
 - Bsp.: Kündigung eines Pachtvertrages mit einem Mitglied kein Streit aus Gemeinschaftsverhältnis

Minderheitenbeschwerden IV

- Parteistellung
 - AG
 - MHB Führer
 - Ausnahmsweise auch Angehöriger der Mehrheit, wenn es um Zuerkennung einer Leistung aus Regulierungsurkunde (zB Holzbezug) geht
- Achtung: wenn die AG eine Beschwerde gegen den Bescheid erheben will, muss ein Beschluss des zuständigen Organs (VV oder Vorstand) vorliegen ⇒ sonst droht Unzulässigkeit der Beschwerde

Instanzenzug

- I. Instanz Agrarbehörde
 - Binnen 4 Wochen ist Beschwerde an K-LVwG zulässig, aufschiebende Wirkung
- II. Instanz Landesverwaltungsgericht Kärnten (K-LVwG)
 - Ordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung
 - Außerordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung, Zulässigkeit der Revision muss erst zuerkannt werden
- III. Instanz Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Kauf von Anteilsrechten § 49 K-FLG

- Reiner Anteilskauf
 - VV Beschluss ist dann notwendig, wenn Anteil mit einer bisher nicht beanteilten Liegenschaft (EZ) verbunden werden soll
 - Kauf durch Mitglied kein VV Beschluss notwendig
 - im Falle des Kaufs durch AG selbst wird Vertrag von ABB errichtet
 - Versagungsgründe
 - abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilen
 - nicht vorwiegend zum Zweck der Befriedigung des Bedarfs der Liegenschaft erworben wird

Kauf von Anteilsrechten

- Teilung einer Stammsitzliegenschaft
 - Anteile verbleiben bei Stammsitzliegenschaft → Genehmigung ABB notwendig, wenn mehr als 2000 m² abgeschrieben warden
 - Versagungsgründe: Widerspruch zu wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften
- Teilung mit Anteilsübertragung an bisher nicht berechtige Liegenschaft
 - Zusätzlich zur Genehmigung der ABB ist noch ein VV-Beschluss notwendig
- Gilt für alle Veräußerungarten, Konkurs, Testament etc.
- Kein Vorkaufsrecht für AG

Veräußerung und Belastung von AG Gst.

- VV Beschluss
- bis 2000 m² und unbebaut genehmigungsfrei
- Über 2000 m² -oder wenn bebaut auch darunter - Genehmigung ABB
- Versagungsgründe:
 - Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der berechtigten Liegenschaft
 - Widerspruch zu allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Ersitzung von AG -Grund durch Mitglieder

- gegenüber AG eine Ersitzungszeit von 40 Jahren
- grundsätzlich fehlt den Mitgliedern der gute Glaube, da Regelungsplan verbindlich wirkt
- Nutzungen im Rahmen des Zwecks der AG durch Mitglieder sind der Ersitzung nicht zugänglich, da sie aufgrund der Mitgliedschaft zustehen
- Denkbar wäre die Ersitzung allenfalls von atypischen Nutzungen
- behauptete Ersitzungen von Mitgliedern sind kein Streit aus dem Gemeinschaftsverhältnis und von den Gerichten zu entscheiden

Einzelteilung/Sonderteilung

- ET =gesamte Auflösung der AG
 - Antrag mehr als Hälfte, bei Wald mehr als 2/3 der Anteile oder amtswegig
- ST=Ausstieg Einzelner aus AG
 - Antrag jedes Mitglied
- Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - Teilung dauernd vorteilhafter
 - Verbesserung Agrarstruktur
 - Zweckmäßige Bewirtschaftung





Wert eines Agrargemeinschaftsanteiles

- Wird durch die Agrarbehörde nur in vor der Behörde anhängigen Verfahren (z.B. Sonder-Einzelteilung) ermittelt
- Meist hoher Aufwand
- Braucht hohes know-how
- Für sonstige Zwecke → Ziviltechniker
- Überschlägig → Selbstberechnung

Wert eines Agrargemeinschaftsanteiles

- Vorgangsweise
 - Ermittlung des Verkehrswertes des AG – Besitzes
 - Flächenzusammensetzung, Kulturgattung
 - Flächengröße, ev. Berücksichtigung Eigenjagd
 - Baulichkeiten: Almhütten, Ställe, Unterstände etc.
 - Infrastruktur: Wege, Wasserver- Entsorgung, Zäune etc.
 - Reduktion des Verkehrswertes um 1/4 bis 1/3, da der Einzelne nicht alleine verfügungsberechtigt über den Besitzanteil ist
 - Reduzierter Verkehrswert/Gesamtanteile = Wert eines Anteiles


ABGB
MANZ VERLAG WIEN
ForstG
Verwaltungs-verfahren
Liegenschaft und Recht
Studium



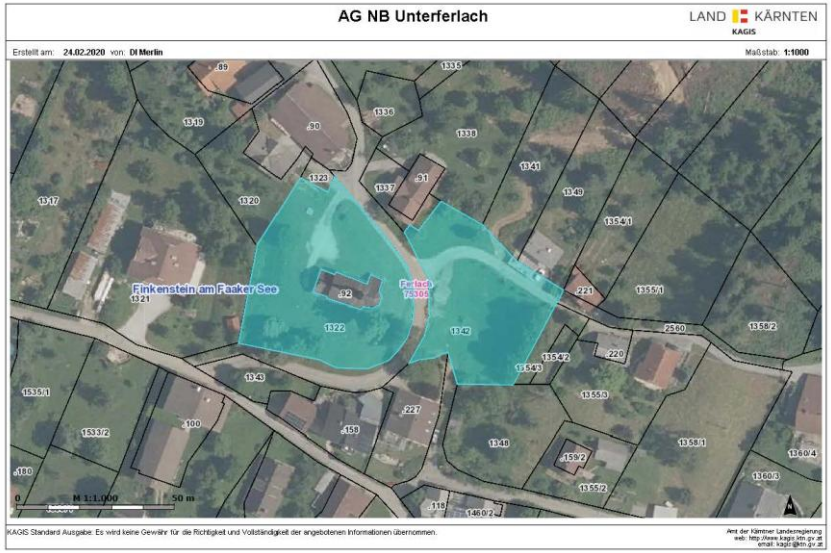
Rückständige Kostenbeiträge

- Zahlungsaufforderung
- Einspruch binnen 2 Wochen an ABB möglich
- Wenn kein Einspruch oder ABB mit Bescheid entschieden hat → Rückstandsausweis ausfüllen → Exekution über Gericht
- Merkblatt und Formulare bei ABB erhältlich

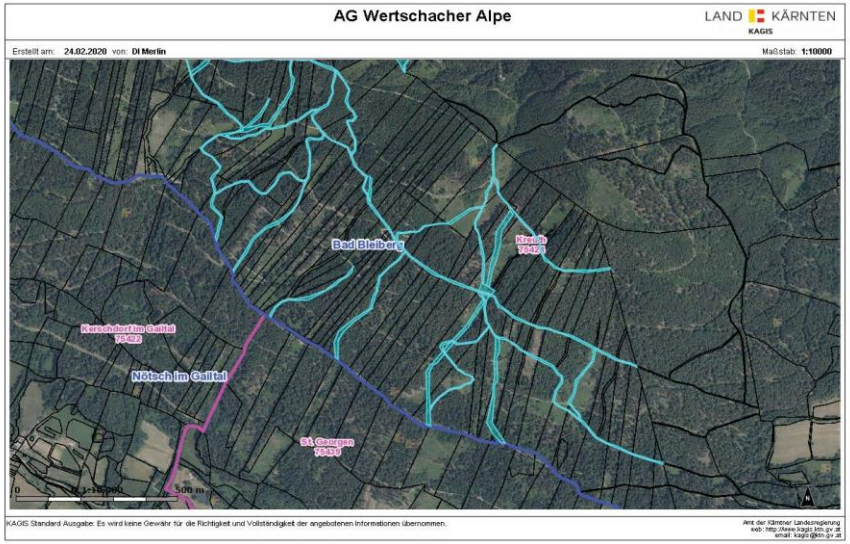




Spezielle Agrargemeinschaften



AG mit hauptsächlich Sozialfunktion



AG mit hauptsächlich Erschließungsfunktion

AG‘s und Weiderechte auf Fremdgrund

- Einforstungsrechte = Überbegriff
 - Holznutzungsrechte: Rechte zur Holzung und zum Bezug von Holz und sonstigen Forstprodukten (Streunutzung, Astnutzung) in oder aus fremden Wäldern
 - Wald- und Weiderechte: Recht der Viehweide auf fremden Grund und Boden (Wald oder Weide) sowie allfällige Nebennutzungen
 - Feldservitute: dienendes Gut ist Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden, (außer Wegerechte)
- Zuständige Behörde = Agrarbehörde
- Rechtliche Grundlage: Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte - Landesgesetz K-WWLG
- Geregelt in Dienstbarkeitsurkunden
- In Kärnten hauptsächlich Weiderechte

Beispiel: Waldweide auf fremdem Grund



Entstehung der Weiderechte

- Ursprünglich bäuerliche Nutzung der Wälder und Almen
- Adel und Kirche werden Eigentümer– Bauern erhalten Nutzungsrechte
- Nutzungskonflikte durch Bergbau
- Bauernbefreiung 1848
- Patent vom 7.9.1848: „Holzungs- und Weiderechte und Servitutsrechte sind entgeltlich aufzuheben“
- Patent vom 5.7.1853; „Servitutenpatent“: alternativ auch Regelung von Servituten wird möglich
- 1/3 Regelung der Kosten
- Dort wo Bauern wenig Geld hatten nur Regelung, kein Eigentum (Agrargemeinschaften) (oft Mischformen)

Sind die urkundlichen Weiderechte bedeckt?

- Grundsätzlich ja!
 - Historische Gutachter haben genau und sauber gearbeitet
 - Basis war die Viehanzahl der Berechtigten, der Futterbedarf des Viehs und der mögliche Futterertrag auf den belasteten Flächen
 - Überbestoßung hätte keinen Sinn gemacht
 - Aber: Urkundliches Vieh hatte geringeres Gewicht, d.h. geringeren Futterbedarf pro Stück
- Außnahmen von der Bedeckung:
 - Belastete Flächen werden gemeinsam mit Eigenflächen der Agrargemeinschaft beweidet
 - Belastung liegt auf Flächen der ehemaligen „Herrschaft“ und auf Flächen der Berechtigten
 - Nutzung der belasteten Flächen zeitlich auf Teil der Weidesaison beschränkt (z.B. Vor- und Nachweide)
 - In solchen Fällen ist immer die Gesamtheit der beweideten Fläche und die gesamte Weidedauer zu betrachten


ABGB
MANZ VERLAG WIEN
ForstG
Verwaltungs-verfahren
Liegenschaft und Recht
Studium



Kärntner Wald und Weidenutzungsrechte Landesgesetz-WWLG

- dem öffentlichen Recht zuzuordnen
- bestehen unabhängig vom Grundbuchstand
- keine Verjährung durch Nichtausübung seit 1920
- seit 1853 keine Ersitzung möglich
- Neubegründung nur mit Genehmigung der ABB möglich
- AG Weidegebiete werden oft in Zusammenhang mit einem Servitutsweidegebiet beweidet

WWLG

- Belastete Liegenschaft:
 - oftmals ein Großgrundbesitzer (früher herrschaftl. Gebiete)→dann meist in eigener Dienstbarkeitsurkunde geregelt
 - eigenen Waldungen der Mitglieder, die oftmals im Zuge der teilwesein Teilung der AG aufgeteilt wurden sind belastet
- Berechtigte Liegenschaft:
 - AG als solches ist berechtigt, was die Verwaltung immens vereinfacht
 - die ursprünglichen Mitglieder der AG sind berechtigt→keine Identität der Mitglieder und Weideberechtigten, was zu großen Problemen bei der Beweidung führen kann, wenn ein gemeinsames Weidegebeit besteht.





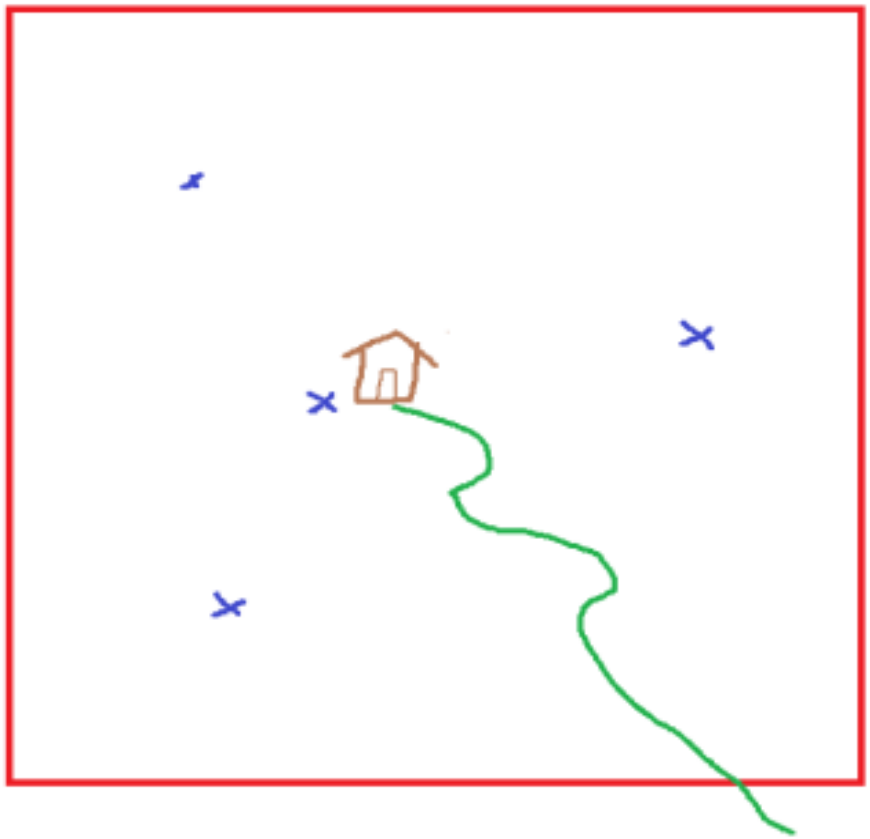
Problemfelder in Agrargemeinschaften

- Strukturwandel in der Landwirtschaft
- Unterschiedliche Interessenslagen der Mitglieder
 - Vollerwerb / Nebenerwerb / Betriebsaufgabe
 - Almwirtschaft – Forstwirtschaft
 - Auftreiber - nicht Auftreiber
 - AG = Agrargemeinschaft? / Aktiengesellschaft?
- Menschen mit erweitertem Rechtsverständnis
- Veralterte Wirtschaftsvorschriften
- AG = meist Verein alter Männer – Mangel an frischen Ideen

Konfliktbeispiel Sonderteilung:

- Alm - Agrargemeinschaft
- 100 ha Almfläche (1000 m x 1000 m)
- Almfläche eingezäunt, 4000 lfm. Zaun
- 12 Mitglieder
- 1 Almzentrum
- Almzentrum mit Weg erschlossen
- 4 Wasserstellen

Agrargemeinschaftliche Bewirtschaftung

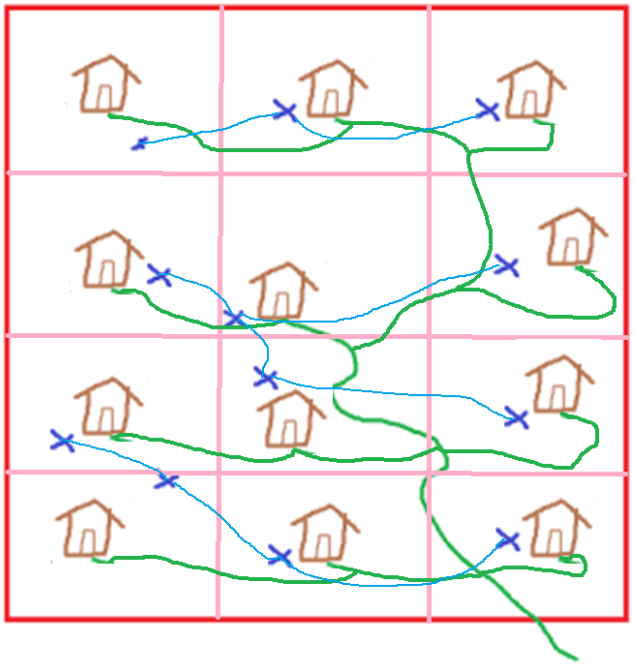


Einer will aussteigen



- 2. Almzentren
- Zusätzliche Erschließung
- Ev. Wasserleitung
- 583 m zusätzliche Zaunlänge

AG wird komplett geteilt

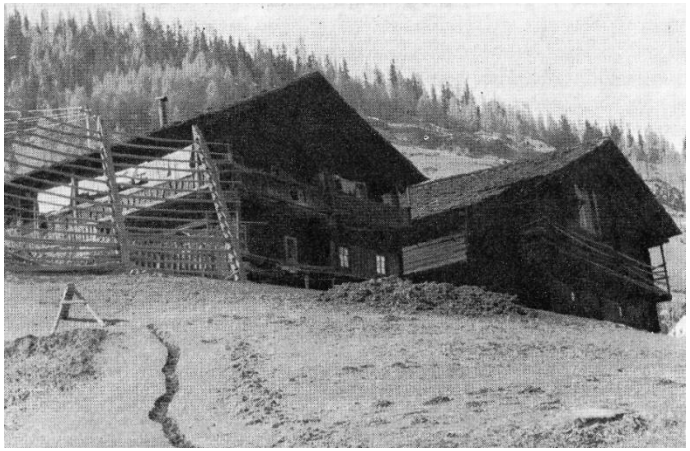


- 12 Almzentren
- Zusätzliche Erschließung
- ca. 5 – 6 fache Weglänge
- Wasserleitung
- 8 zusätzliche Brunnen
- 5000 m zusätzliche Zaunlänge

Konfliktbeispiel Haus- und Gutsbedarf

- Agrargemeinschaft mit 60 Stammsitzliegenschaften
- 170 Gesamtanteile; maximal 5 Anteile, minimal 1 Anteil
- Eigentum AG: ca. 550 ha, überwiegend Wald
- Haus- und Gutsbedarf im Neubaufall für alle gleich
- Einfachste neue Idee: Abschaffung des Haus und Gutsbedarfes - Auszahlung des Holzerlöses entsprechend den Anteile
- Hauslandschaft homogen, d.h. alle Hofstellen etwa gleich groß (20%)
- Anteile inhomogen: 1 - 5 = 500%
- Benachteiligung kleiner Anteilshaber (4/5);
- Entfall weiterer Vorteile (Verschnitt, Transport, Eigenleistung)

Haus- und Gutsbedarf









Sozialfunktion von Agrargemeinschaften

- Ursprünglicher Zweck: Befriedigung der Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften
- Aber: weitere, nicht verschriftlichte Funktionen
 - Erfahrungs – Meinungsaustausch auf Vollversammlung
 - Bündelung landwirtschaftlicher Interessen
 - Förderung des dörflichen Zusammenhaltes
 - Gemeinsames Arbeiten: After Work Party
 - Gesellschaftliche Veranstaltungen, Dorf - Almfeste etc.
 - Kontakte auch zu Nichtmitgliedern; AG – Dorf
 - Flächenbereitstellung für außerlandwirtschaftliche Zwecke
 - Nahrungsmittelproduktion
 - Konflikte ausleben – Streitpodium

Gemeinsames Feiern

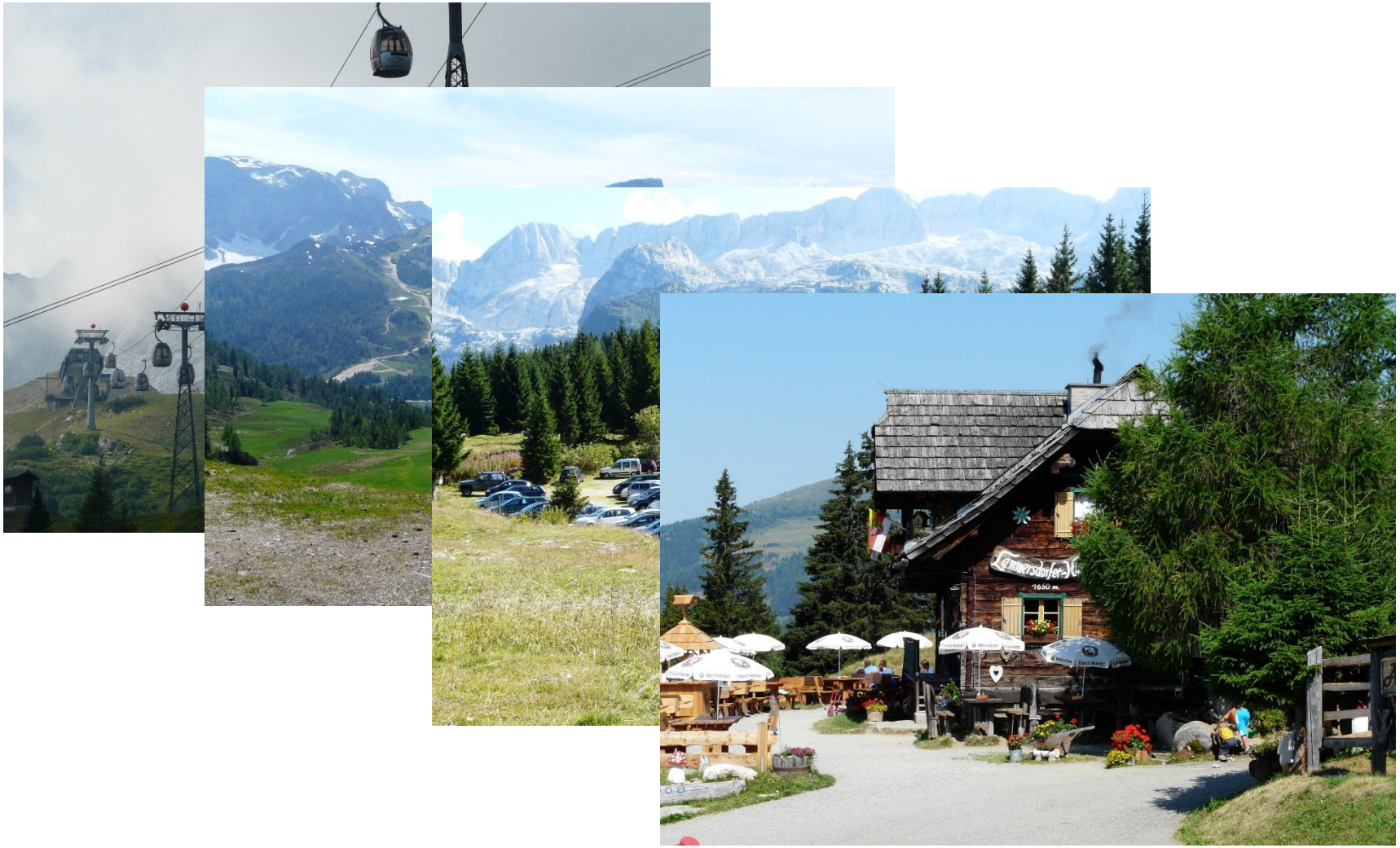


Nahrungsmittelproduktion



LAND KÄRNTEN

Flächenbereitstellung Tourismus



Erhaltung der Kulturlandschaft



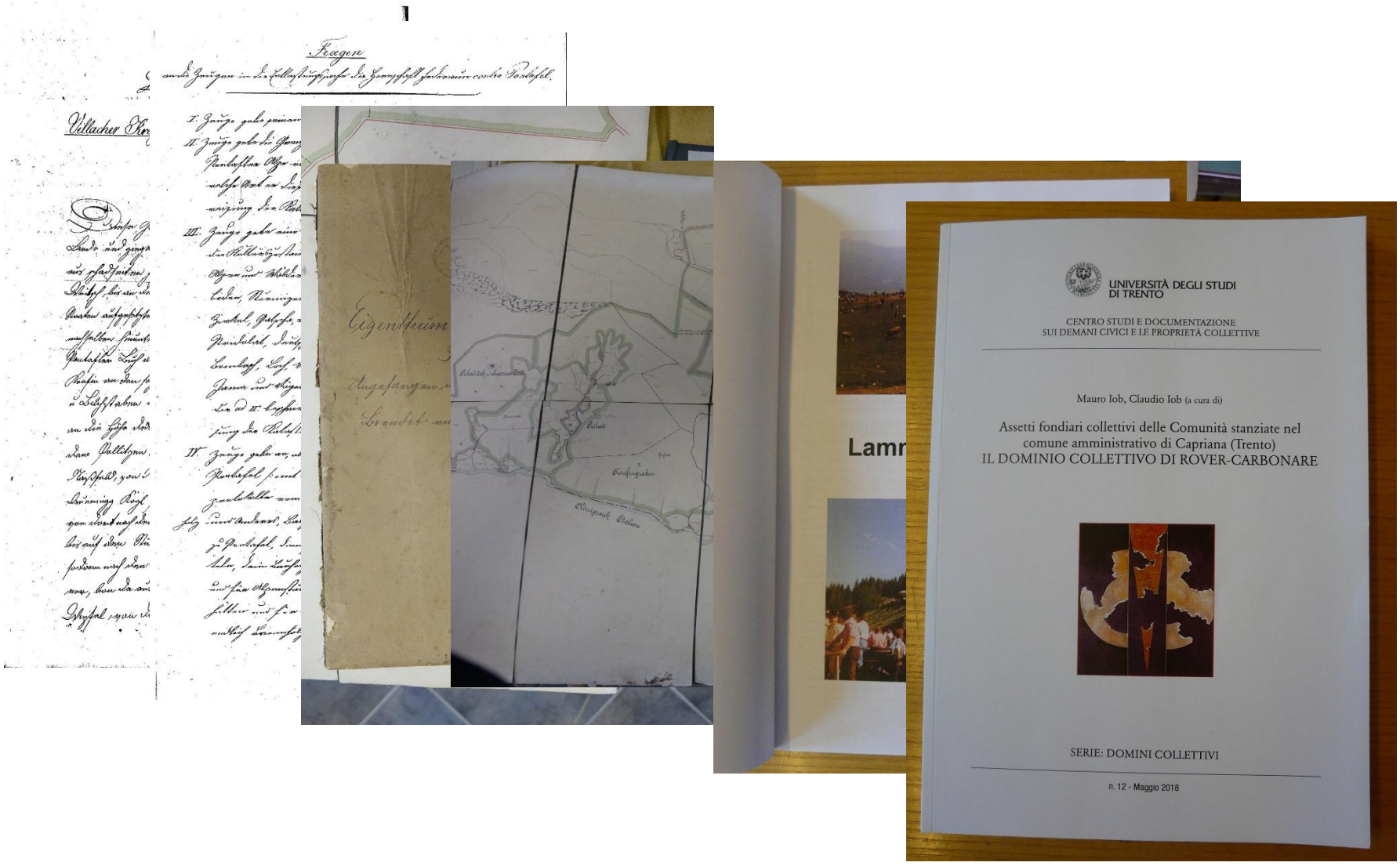
Herausforderungen

- Wie umgehen mit dem Strukturwandel
 - Aktive Landwirte – Nichtlandwirte
- Gemeinsames Erarbeiten von Zielvorstellungen
- Umsetzung der Ziele
- Identität stiften; Bewusstseinsbildung
- Zusammenhalt fördern
 - Gemeinsame Feste (Almkirchtag, Waldfest etc.)
- Vorhandene Potentiale der Mitglieder ansprechen/nützen
- Vernetzung nach innen und aussen
- Umgang mit verhaltenskreativen Mitgliedern

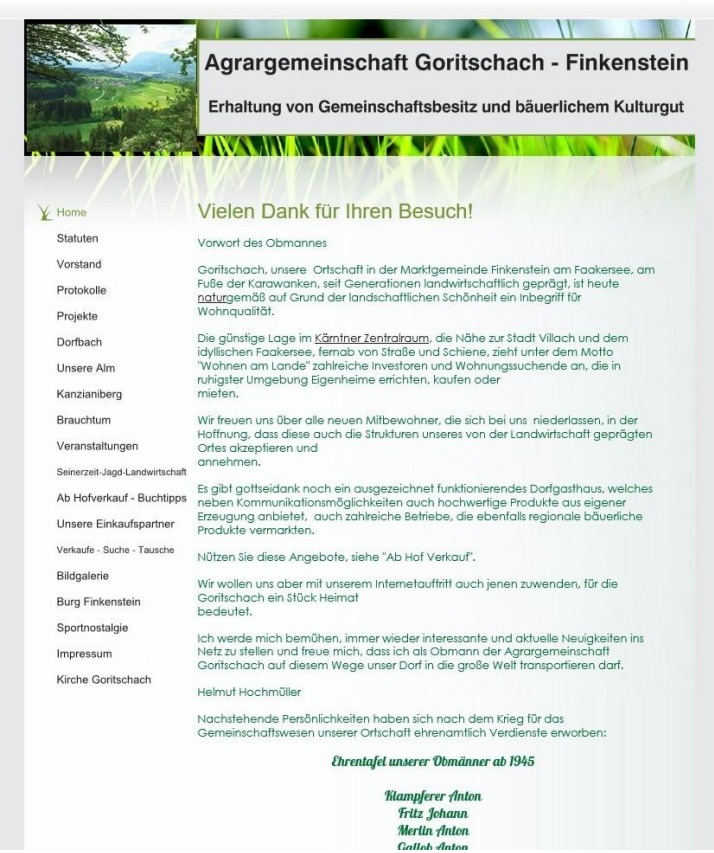
Ideen für die Zukunft

- Erarbeitung der eigenen Historie
- Verbesserung der eigenen Infrastruktur
- Öffnung nach außen (Dorf, Gemeinde etc.)
- Kontakt zu anderen Agrargemeinschaften
- Eigene Website
- Weiterbildung der Miglieder und Funktionäre
- Rechtzeitige Einbindung der Jungen
- Diversifizierung (Ausschank, Käserei etc.)
- Projekte abseits der Flächenbewirtschaftung

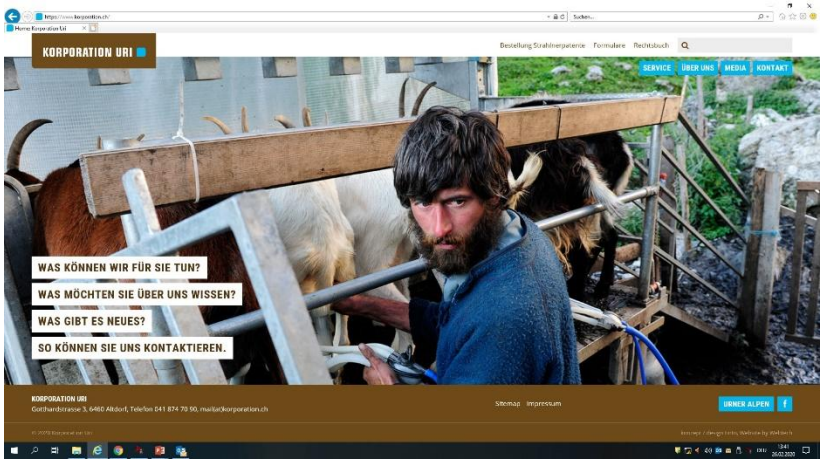
Beispiel Historie



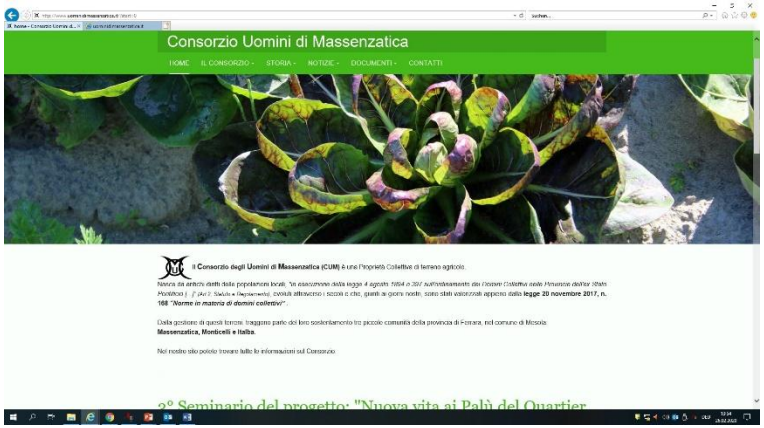
Beispiel Website



https://www.goritschach-finkenstein.com/Home.html



https://www.korporation.ch/



http://www.uominidimassenzatica.it/?start=0

Schaffung Verwaltungsinfrastruktur





Weitere Möglichkeiten

LAND KÄRNTEN











Jenseits des Tellerrandes

- Norwegen: 80 % der Fläche sind Commons
- Italien: AG‘s unterschiedlichster Struktur von Sizilien bis Südtirol; Forschungszentren an diversen Universitäten, alljährlich große Konferenz in Trento
- Schweiz: Viele Kooperationen (AG‘s) in den Alpen, Forschungen und Zusammenarbeit mit Universitäten Luzern, Bern, Lausanne

Beispiel Italien

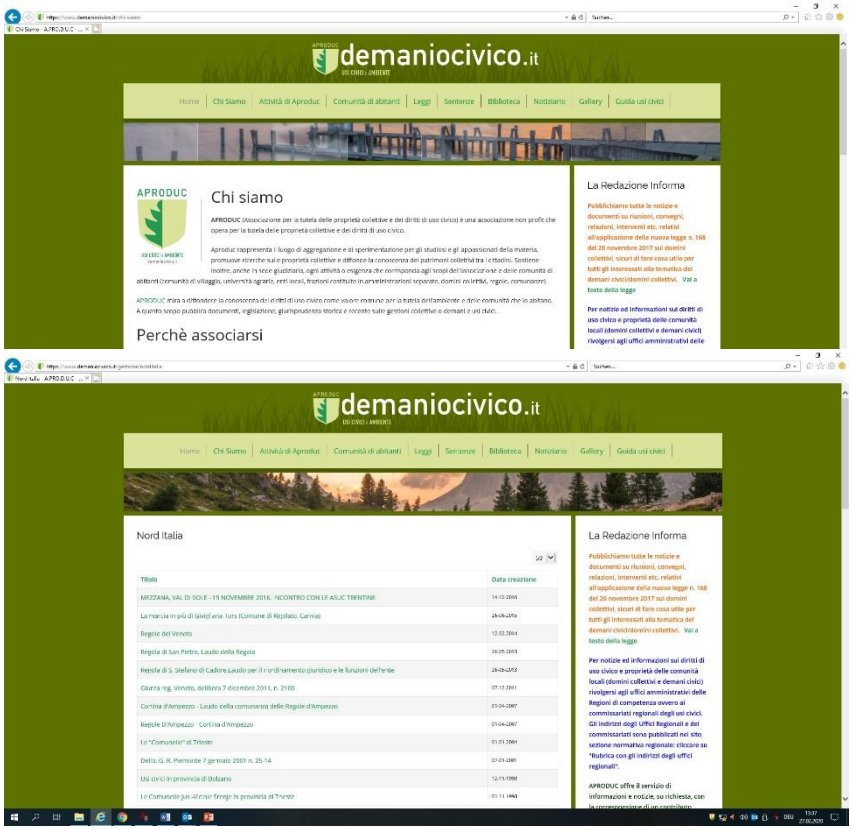
LAND KÄRNTEN





Beispiel Forschung





Diesseits des Tellerrandes



Kaum Initiativen außerhalb des Kreises der Betroffenen, keine gesellschaftliche Relevanz

Conclusio!

- AG‘s zählen zu den ältesten Institutionen und waren/sind äußerst erfolgreich
- Besinnen wir uns auf diesen **Gemeinschaftssinn**
- Agieren wir **sachorientiert**
- Vertrauen wir auf unser gemeinsames Können und unsere gemeinsamen Kräfte
- Pflegen wir unsere **Traditionen**
- Werden / bleiben wir **offen für Neues**

Und wenn‘s trotzdem Probleme gibt ?



LAND KÄRNTEN

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

LAND KÄRNTEN

Kofinanziert von der Europäischen Union